

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER  
VERORDNUNG (EU) 2022/2554 ÜBER DIE DIGITALE OPERATIONALE  
RESILIENZ IM FINANZSEKTOR (EWR-DORA-  
DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-DORA-DG) SOWIE DIE  
ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 95/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	6
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1. Ausgangslage .....	9
1.1 Allgemeines .....	9
1.2 Schwerpunkte der DORA.....	12
1.2.1 Anwendungsbereich .....	12
1.2.2 Anforderungen an die Governance und Organisation.....	13
1.2.3 Anforderungen an das IKT-Risikomanagement .....	13
1.2.4 Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT- bezogener Vorfälle .....	14
1.2.5 Testen der digitalen operationalen Resilienz .....	15
1.2.6 Management des IKT-Drittparteienrisikos.....	15
1.2.7 Überwachungsrahmen für kritische IKT- Drittdienstleister .....	16
1.2.8 Informationsaustausch .....	17
1.2.9 Änderungen anderer EU-Verordnungen.....	17
2. Begründung der Vorlage.....	18
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	20
4. Vernehmlassung .....	22
4.1 Allgemeines .....	22
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung .....	24
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	31
5.1 EWR-DORA-Durchführungsgesetz.....	31
5.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	45
5.3 Abänderung des Bankengesetzes .....	45
5.4 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes .....	47
5.5 Abänderung des E-Geldgesetzes.....	49

5.6	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren .....	49
5.7	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds .....	50
5.8	Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes .....	51
5.9	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes .....	52
5.10	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes .....	53
5.11	Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes .....	53
5.12	Abänderung des Handelsplatz- und Börsengesetzes .....	54
5.13	Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes .....	55
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	56
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	57
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	57
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	60
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	62
7.4	Evaluation.....	62
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>65</b>
1.	EWR-DORA-Durchführungsgesetz .....	65
2.	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes .....	77
3.	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes .....	79
4.	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes .....	82
5.	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes.....	86
6.	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.....	88
7.	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds.....	90
8.	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes .....	92
9.	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes .....	96

10. Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes ..... 98
11. Gesetz über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes ..... 100
12. Gesetz über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsengesetzes ..... 103
13. Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.... 107

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im digitalen Zeitalter ist die Widerstandsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gegen betriebliche Störungen, d.h. die digitale operationale Resilienz, von Finanzunternehmen für die Gewährleistung der Finanzstabilität und der Marktintegrität von entscheidender Bedeutung.*

*Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>1</sup> (Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor bzw. Digital Operational Resilience Act; "DORA") wird eine einheitliche europäische Regulierung für den Finanzsektor im Hinblick auf die digitale operationale Resilienz geschaffen. Die DORA schafft für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einheitliche Anforderungen an das IKT-Risikomanagement, die Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle, das Testen der digitalen operationalen Resilienz, das Management des IKT-Drittparteirisikos und den Informationsaustausch.*

*DORA beseitigt damit bislang bestehende rechtliche Unterschiede und uneinheitliche nationale Regulierungs- und Aufsichtsansätze in Bezug auf IKT-Risiken, welche Hindernisse für das Funktionieren des EWR-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen schafften und es grenzübergreifend tätigen Finanzunternehmen erschwerten, Dienstleistungen zu erbringen. DORA soll auch das Bewusstsein für IKT-Risiken schärfen und der Tatsache Rechnung tragen, dass die finanzielle Solidität von Finanzunternehmen durch IKT-Vorfälle und mangelnde operationale Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt werden können. Der Ausbau der IKT-Kapazitäten und der allgemeinen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, vor allem zur Bewältigung operationaler Ausfälle, trägt dazu bei, die Stabilität und Integrität des EWR-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sowie der Finanzmärkte in den EWR-Staaten zu wahren und damit ein hohes Mass an Schutz für Anleger und Verbraucher im EWR zu gewährleisten.*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

*DORA wurde gemeinsam mit der Richtlinie (EU) 2022/2556<sup>2</sup> verabschiedet, welche die Richtlinien 2009/65/EG<sup>3</sup> (OGAW), 2009/138/EG<sup>4</sup> (Solvabilität II), 2011/61/EU<sup>5</sup> (AIFM-Richtlinie), 2013/36/EU<sup>6</sup> (CRD), 2014/59/EU<sup>7</sup> (BRRD), 2014/65/EU<sup>8</sup> (MiFID II), (EU) 2015/2366<sup>9</sup> (PSD II) und (EU) 2016/2341<sup>10</sup> (EbAV) abändert. Diese Richtlinien enthalten derzeit Bestimmungen zum Management von IKT-Risiken im Finanzsektor, welche uneinheitlich und teilweise lückenhaft sind. Das IKT-Risiko wird zum Teil nur implizit als Teil des operationalen Risikos behandelt, während es in anderen Fällen überhaupt nicht behandelt wird. Diese Probleme sollen durch DORA behoben werden. Um die Kohärenz mit DORA zu gewährleisten, werden die genannten Richtlinien daher geändert.*

- 
- <sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).
  - <sup>3</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) EU (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).
  - <sup>4</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (AbL. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
  - <sup>5</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).
  - <sup>6</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S. 338).
  - <sup>7</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).
  - <sup>8</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
  - <sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).
  - <sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (AbL. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

*In den EU-Mitgliedstaaten gelten beide Rechtsakte ab dem 17. Januar 2025. Sowohl DORA als auch die Richtlinie (EU) 2022/2556 befinden sich derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen.*

*In Liechtenstein gilt die DORA nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige der Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im liechtensteinischen Recht. Dazu dient die Schaffung des EWR-DORA-Durchführungsgesetzes (EWR-DORA-DG), welches zeitgleich mit der Übernahme der DORA in das EWR-Abkommen in Liechtenstein in Kraft treten soll. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 erfordert Abänderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG), des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG), des E-Geldgesetzes (EGG), des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) sowie des Pensionsfondsgesetzes (PFG). Überdies sind – aufgrund der zeitlichen Nachfolge der gegenständlichen Vorlage – in der Fassung der Neukonzeption Finanzmarktrecht Abänderungen des Bankengesetzes (BankG), des Wertpapierfirmengesetzes (WPFMG) sowie des Handelsplatz- und Börsegesetzes (HPBG) erforderlich. Diese gesetzlichen Änderungen sollen gleichzeitig mit dem EWR-DORA-DG in Kraft treten.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)



Vaduz, 3. September 2024

LNR 2024-1273

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-Durchführungsgesetz, EWR-DORA-DG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützen Systeme, die im digitalen Zeitalter für alltägliche Aktivitäten genutzt werden. Sie halten Schlüsselsektoren unserer Volkswirtschaften, einschliesslich des Finanzsektors, am Laufen und verbessern das Funktionieren des Binnenmarkts. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung erhöht auch die IKT-Risiken, wodurch die Gesellschaft insgesamt - und insbesondere das Finanzsystem - anfälliger für Cyber-Bedrohungen oder IKT-Störungen wird. Während die allgegenwärtige Nutzung von

IKT-Systemen und der hohe Grad an Digitalisierung und Konnektivität heute grundlegende Merkmale der Tätigkeiten von Finanzunternehmen im EWR sind, muss ihre digitale Widerstandsfähigkeit noch besser angegangen und in ihren allgemeinen Betriebsrahmen integriert werden. Der Einsatz von IKT hat in den letzten Jahrzehnten eine zentrale Rolle bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen eingenommen, sodass er heute einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der typischen täglichen Aufgaben aller Finanzunternehmen leistet. Diese weitgehende Digitalisierung im Finanzsektor verstärkt die Abhängigkeiten innerhalb des Finanzsektors sowie von Infrastrukturen und Drittdienstleistern. In ihrer Mitteilung mit dem Titel „FinTech-Aktionsplan: für einen wettbewerbsfähigeren und innovativen europäischen Finanzsektor“<sup>11</sup> vom 8. März 2018 betonte die Europäische Kommission, wie wichtig es sei, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors auch in operativer Hinsicht zu stärken, um seine technologische Sicherheit und sein reibungsloses Funktionieren sowie seine rasche Wiederherstellung nach IKT-Sicherheitsverletzungen und -zwischenfällen zu gewährleisten, damit Finanzdienstleistungen auch in Stresssituationen effizient und reibungslos erbracht werden können und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher und der Märkte gewahrt bleibt.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie)<sup>12</sup> wurde der erste horizontale Rahmen für Cybersicherheit auf EWR-Ebene geschaffen, der auch für drei Arten von Finanzunternehmen gilt, nämlich Kreditinstitute, Handelsplätze und zentrale Gegenparteien. Da die NIS-Richtlinie jedoch einen Mechanismus zur Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste auf nationaler Ebene vorsieht, wurden in der Praxis nur ausgewählte Kreditinstitute, Handelsplätze und zentrale

---

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018DC0109&from=DE>.

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Gegenparteien, die von den EWR-Mitgliedstaaten ermittelt wurden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen und sind somit verpflichtet, die darin festgelegten Anforderungen an die IKT-Sicherheit und die Meldung von Vorfällen zu erfüllen. Die Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS 2-Richtlinie)<sup>13</sup>, durch die die NIS-Richtlinie aufgehoben wird, legt ein einheitliches Kriterium fest, nach dem bestimmt wird, welche Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Schwellenwert für die Grösse), wobei die drei Arten von Finanzunternehmen weiterhin in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Die NIS-Richtlinie wurde in Liechtenstein durch die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)<sup>14</sup> umgesetzt. Zur Umsetzung der NIS 2-Richtlinie soll das CSG abgeändert werden. Die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) erhöht den Harmonisierungsgrad in Bezug auf die verschiedenen Komponenten der digitalen Widerstandsfähigkeit, indem sie Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und die Meldung von IKT-Vorfällen einführt, die strenger sind als die Anforderungen in den derzeit geltenden Finanzdienstleistungsvorschriften des EWR. DORA stellt auch eine stärkere Harmonisierung im Vergleich zu den Anforderungen der NIS 2-Richtlinie dar. Daher stellt DORA eine *lex specialis* zur NIS 2-Richtlinie dar. Gleichzeitig muss eine enge Verbindung zwischen dem Finanzsektor und dem derzeit in der NIS 2-Richtlinie festgelegten horizontalen EWR-Rechtsrahmen für die Cybersicherheit aufrechterhalten werden, um die Kohärenz mit den Cybersicherheitsstrategien der EWR-Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Finanzaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, auf Cybervorfälle

---

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

<sup>14</sup> Siehe Bericht und Antrag Nr. 9/2023 sowie Nr. 35/2023.

aufmerksam zu werden, die andere unter die NIS 2-Richtlinie fallende Sektoren betreffen.

## **1.2 Schwerpunkte der DORA**

DORA zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit gegen Cyber-Angriffe und die digitale Betriebsstabilität des Finanzsektors zu stärken.

### **1.2.1 Anwendungsbereich**

Um die Kohärenz der Anforderungen an das IKT-Risikomanagement im Finanzsektor zu gewährleisten, gilt DORA für eine Reihe von Finanzunternehmen, die auf EWR-Ebene reguliert werden, nämlich für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Wertpapierfirmen, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Handelsplätze, Transaktionsregister, Verwalter alternativer Investmentfonds, Verwaltungsgesellschaften, Datenbereitstellungsdienste, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Ratingagenturen, Administratoren kritischer Referenzwerte und Schwarmfinanzierungsdienstleister. Zusätzlich ist die DORA auch auf IKT-Drittdienstleister anwendbar.

Dies erleichtert die einheitliche und kohärente Anwendung aller Komponenten des IKT-Risikomanagements und sorgt gleichzeitig für gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzunternehmen in Bezug auf ihre regulatorischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit IKT-Risiken. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass zwischen den Finanzunternehmen erhebliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Grösse, ihres Geschäftsprofils und des Umfangs der digitalen Risiken bestehen.

### 1.2.2 Anforderungen an die Governance und Organisation

DORA zielt darauf ab, die Geschäftsstrategien von Finanzunternehmen und das IKT-Risikomanagement besser aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck spielt das Leitungsorgan eine entscheidende und aktive Rolle bei der Steuerung des Rahmens für das IKT-Risikomanagement und muss gewährleisten, dass strenge Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die letztendliche Verantwortung des Leitungsorgans für das IKT-Risikomanagement des Finanzunternehmens umfasst einen übergeordneten Grundsatz, der in eine Reihe spezifischer Anforderungen aufzuteilen ist.

### 1.2.3 Anforderungen an das IKT-Risikomanagement

Die digitale Betriebsstabilität basiert auf einer Reihe von Grundprinzipien und Anforderungen für das IKT-Risikomanagement. Diese Anforderungen betreffen spezifische Funktionen des IKT-Risikomanagements (Identifizierung, Schutz und Prävention, Erkennung, Reaktion und Wiederherstellung, Lernen sowie Weiterentwicklung und Kommunikation). Um mit der fortschreitenden Bedrohungslage Schritt halten zu können, müssen Finanzunternehmen einen soliden, umfassenden und gut dokumentierten IKT-Risikomanagementrahmen implementieren. Dieser IKT-Risikomanagementrahmen soll die Auswirkungen von IKT-Risiken minimieren, kontinuierlich alle Ursachen von IKT-Risiken identifizieren, Schutz- und Präventionsmassnahmen ergreifen, anormale Aktivitäten sofort erkennen und auch dedizierte und umfassende Strategien zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sowie Notfall- und Wiederherstellungspläne als integralen Bestandteil der operativen Strategie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs einführen. Letztere sind erforderlich, um eine rasche Wiederherstellung nach IKT-bezogenen Zwischenfällen, insbesondere Cyber-Angriffen, zu gewährleisten, indem der Schaden begrenzt und der sicheren Fortführung des Geschäftsbetriebs Vorrang eingeräumt wird. DORA selbst schreibt keine bestimmte Standardisierung vor, sondern baut

auf europäischen und international anerkannten technischen Standards oder bewährten Branchenpraktiken auf, sofern sie den aufsichtlichen Vorgaben für die Verwendung und Übernahme solcher internationalen Standards in vollem Umfang entsprechen. Für bestimmte kleine Finanzunternehmen wird ein vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen vorgesehen.

#### 1.2.4 Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle

Neben den Anforderungen an das IKT-Risikomanagement steht auch die Behandlung, Überwachung, Handhabung und Weiterverfolgung von IKT-bezogenen Vorfällen im Fokus. Dabei sind beispielsweise Frühwarnindikatoren und Verfahren für Reaktionsmassnahmen zu implementieren.

Die Harmonisierung und Straffung des Meldeverfahrens von IKT-Vorfällen wird dadurch erreicht, dass Finanzunternehmen generell verpflichtet werden, einen Prozess zur Überwachung und Protokollierung von IKT-bezogener Vorfälle einzurichten und umzusetzen sowie im Anschluss diese Vorfälle anhand der in der DORA festgelegten und von den Europäischen Aufsichtsbehörden ("ESAs", dies sind die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zusammen) im Rahmen ihrer Mandate weiterentwickelten Kriterien zu klassifizieren, um Wesentlichkeitsschwellen festzulegen. Zweitens müssen nur die als schwerwiegend eingestufteten IKT-Vorfälle den zuständigen Behörden gemeldet werden. Die Meldung sollte nach einem gemeinsamen Muster und harmonisierten Verfahren erfolgen.

Um einen Dialog zwischen den Finanzunternehmen und den zuständigen Behörden in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, die Auswirkungen zu minimieren und geeignete Abhilfemassnahmen zu ermitteln, kann die Meldung schwerwiegender

IKT-Vorfälle durch Rückmeldungen und Leitlinien der Aufsichtsbehörden ergänzt werden.

#### 1.2.5 Testen der digitalen operationalen Resilienz

DORA sieht ein solides und umfassendes Programm für das Testen der digitalen operationalen Resilienz als integralen Bestandteil des IKT-Risikomanagements vor, um die Abwehrbereitschaft sicherzustellen, Schwachstellen, Mängel oder Lücken zu ermitteln und unverzüglich Abhilfemassnahmen zu ergreifen. DORA ermöglicht eine verhältnismässige Anwendung der Anforderungen an die Prüfung der digitalen Betriebsstabilität in Abhängigkeit von der Grösse sowie den Geschäfts- und Risikoprofilen von Finanzunternehmen (Verhältnismässigkeitsgrundsatz). Zwar sollten alle Unternehmen ihre IKT-Instrumente und -Systeme testen, doch sollten Kleinunternehmen und Finanzunternehmen, die dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen nach der DORA unterliegen, von der Verpflichtung ausgenommen werden, erweiterte Tests auf der Grundlage von "Bedrohungsorientierten Penetrationstests" (Threat Led Penetration Tests, TLPT) durchzuführen. DORA enthält auch Anforderungen an die Tester und die EWR-weite Anerkennung der Ergebnisse von TLPTs für Finanzunternehmen, die in mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig sind.

#### 1.2.6 Management des IKT-Drittparteienrisikos

Ziel der DORA ist es, eine solide Überwachung der mit der Inanspruchnahme von IKT-Drittanbietern einhergehenden Risiken zu gewährleisten. Dieses Ziel wird in erster Linie dadurch erreicht, dass die Finanzunternehmen die Einhaltung einheitlicher Regelungen für die Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos gewährleisten müssen. Zweitens harmonisiert DORA die Beziehungen zu IKT-Drittanbietern. Diese Elemente decken die Mindestaspekte ab, die für eine umfassende Überwachung des Risikos durch IKT-Drittanbieter durch das Finanzunternehmen während

des Abschlusses, der Ausführung, der Beendigung und der Nachvertragsphase ihrer Beziehung von entscheidender Bedeutung sind.

Die Verträge, die diese Beziehung regeln, müssen mindestens die in der DORA (Art. 30) vorgeschriebenen Elemente enthalten.

### 1.2.7 Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister

Schliesslich zielt die DORA darauf ab, die Konvergenz der Aufsichtskonzepte für das Risiko durch IKT-Drittanbieter im Finanzsektor zu fördern, indem kritische IKT-Drittanbieter einem einheitlichen EWR-weiten Aufsichtsrahmen unterworfen werden. Durch einen neuen harmonisierten Rechtsrahmen erhält eine der drei ESAs, die als federführende Aufsichtsinstanz für jeden dieser kritischen IKT-Drittanbieter benannt wurde, Befugnisse, um sicherzustellen, dass Technologiedienstleister, die entscheidend zum Funktionieren des Finanzsektors beitragen, angemessen überwacht werden. Der vorgesehene Aufsichtsrahmen fusst auf der bestehenden institutionellen Architektur im Finanzdienstleistungsbereich, wobei der Gemeinsame Ausschuss der ESAs im Einklang mit seinen Aufgaben im Bereich der Cybersicherheit die sektorübergreifende Koordinierung in Bezug auf alle Aspekte des IKT-Risikos sicherstellt und dabei vom zuständigen Unterausschuss (Aufsichtsforum) unterstützt wird, der vorbereitende Arbeiten für Einzelentscheidungen und gemeinsame Empfehlungen für kritische IKT-Drittanbieter durchführt. Der Aufsichtsrahmen in den EWR/EFTA-Staaten soll sich an der bestehenden Lösung orientieren, wonach die Kompetenz zum Erlass verbindlicher Massnahmen gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden der EWR/EFTA-Staaten und gegenüber Finanzintermediären, die in den EWR/EFTA-Staaten angesiedelt sind, der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe diesbezüglich Bericht und Antrag Nr. 34/2016.



### 1.2.8 Informationsaustausch

Um das Bewusstsein für IKT-Risiken zu schärfen und die Abwehrkapazitäten der Finanzunternehmen sowie die Techniken zur Erkennung von Bedrohungen zu unterstützen, ermöglicht es DORA den Finanzunternehmen, untereinander Vereinbarungen zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Cyber-Bedrohungen zu treffen.

### 1.2.9 Änderungen anderer EU-Verordnungen

Im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen werden in den Art. 59 bis 63 DORA die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009<sup>16</sup>, (EU) Nr. 648/2012<sup>17</sup>, (EU) Nr. 909/2014<sup>18</sup>, (EU) Nr. 600/2014<sup>19</sup> und (EU) 2016/1011<sup>20</sup> angepasst. Im Wesentlichen wird den relevanten Finanzmarktteilnehmern auferlegt, dass sie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für den Betrieb von IKT-Systemen gemäss DORA vorzuhalten haben bzw. wird den zuständigen Aufsichtsbehörden die Sanktionsbefugnis bei Verstoss gegen diese Vorschriften eingeräumt.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S.1).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Der Finanzsektor im EWR wird bereits gegenwärtig durch ein einheitliches Regelwerk reguliert. Die Bestimmungen über die digitale operationale Resilienz und die IKT-Sicherheit sind jedoch noch nicht vollständig oder kohärent harmonisiert, obwohl die digitale operationale Resilienz für die Gewährleistung der Finanzstabilität und der Marktintegrität im digitalen Zeitalter von entscheidender Bedeutung ist und jedenfalls die gleiche Relevanz aufweist wie beispielsweise gemeinsame Aufsichts- oder Marktverhaltensstandards. Daher sollte das einheitliche Regulierungs- und Aufsichtssystem so weiterentwickelt werden, dass es auch die digitale operationale Widerstandsfähigkeit abdeckt, indem die Mandate der zuständigen Behörden gestärkt werden, damit sie das IKT-Risikomanagement im Finanzsektor überwachen können, um die Integrität und Effizienz des Binnenmarkts zu wahren und sein reibungsloses Funktionieren zu fördern.

Rechtliche Unterschiede und uneinheitliche nationale Regulierungs- und Aufsichtsansätze in Bezug auf IKT-Risiken schaffen Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen und erschweren es grenzübergreifend tätigen Finanzunternehmen, die Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt wahrzunehmen und Dienstleistungen zu erbringen.

Da die einschlägigen IKT-Risikobestimmungen auf EWR-Ebene bisher nur lückenhaft behandelt wurden, bestehen Lücken oder Überschneidungen in wichtigen Bereichen wie der Meldung von IKT-Vorfällen und der Prüfung der Belastbarkeit digitaler Systeme sowie Inkohärenzen aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften oder einer kosteneffizienten Anwendung sich überschneidender Vorschriften. Dies ist besonders schädlich für intensive IKT-Nutzer wie den Finanzsektor, da technologische Risiken keine Grenzen kennen und der Finanzsektor seine Dienstleistungen in grossem Umfang grenzüberschreitend innerhalb und ausserhalb des EWR erbringt. Einzelne Finanzunternehmen, die grenzübergreifend

tätig sind oder über mehrere Zulassungen verfügen, stehen vor der operativen Herausforderung, IKT-Risiken auf einheitliche, kohärente und kostenwirksame Weise zu managen und die negativen Auswirkungen von IKT-Vorfällen zu mindern.

Der Ausbau der allgemeinen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, vor allem zur Bewältigung operationaler Ausfälle, würde dazu beitragen, die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte im EWR zu wahren und damit ein hohes Mass an Schutz für Anleger und Verbraucher im EWR zu gewährleisten.

Mit Einführung der DORA sollen die Anforderungen betreffend IKT-Risiken im Rahmen der Anforderungen an das operationale Risiko, die bisher in verschiedenen EWR-Rechtsakten getrennt behandelt wurden, konsolidiert und verbessert werden. Diese Rechtsakte deckten zwar die wichtigsten Kategorien von Finanzrisiken ab (beispielsweise Kreditrisiko, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Liquiditätsrisiko und Marktrisiko), waren aber zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung nicht umfassend auf alle Komponenten der operationalen Widerstandsfähigkeit ausgerichtet. Bei der Weiterentwicklung der Vorschriften für das operationale Risiko in diesen EWR-Rechtsakten wurde häufig ein traditioneller quantitativer Ansatz für das Risikomanagement (d. h. die Festlegung einer Kapitalanforderung zur Deckung des IKT-Risikos) gegenüber zielgerichteten qualitativen Vorschriften für den Schutz, die Erkennung, die Eindämmung, die Wiederherstellung und die Wiederherstellungsfähigkeit bei IKT-bezogenen Vorfällen oder für die Fähigkeit, digitale Technologien zu melden und zu testen, bevorzugt. Diese Rechtsakte sollten in erster Linie die wesentlichen Vorschriften für die Aufsicht, die Integrität oder das Marktverhalten abdecken und aktualisieren. Durch die Konsolidierung und Verbesserung der verschiedenen Vorschriften zu IKT-Risiken sollen erstmals alle Bestimmungen, die sich mit digitalen Risiken im Finanzsektor befassen, kohärent in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden. DORA soll daher auch das Bewusstsein für IKT-Risiken schärfen und der Tatsache Rechnung tragen, dass die finanzielle

Solidität von Finanzunternehmen durch IKT-Vorfälle und mangelnde operationale Widerstandsfähigkeit beeinträchtigt werden könnte.

Finanzunternehmen sollten unter Berücksichtigung ihrer Grösse und ihres Gesamtrisikoprofils sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte bei der Steuerung von IKT-Risiken nach demselben Ansatz und denselben Grundsätzen verfahren. Kohärenz trägt dazu bei, das Vertrauen in das Finanzsystem zu stärken und seine Stabilität zu erhalten, insbesondere in Zeiten einer starken Abhängigkeit von IKT-Systemen, -Plattformen und -Infrastrukturen, was ein erhöhtes digitales Risiko mit sich bringt. Gleichermassen sollte die Stärkung einer grundlegenden Widerstandsfähigkeit dazu beitragen, hohe Kosten für die Wirtschaft zu vermeiden, indem die Auswirkungen und Kosten von IKT-Störungen minimiert werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Eine Durchführung der DORA in liechtensteinisches Recht ist nur insoweit notwendig, als eine solche ausdrücklich vorgesehen ist. Grundsätzlich gilt die DORA mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der DORA in das EWR-Abkommen unmittelbar.

Die entsprechenden Bestimmungen sollen in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst werden, welches neben der unmittelbar anwendbaren DORA und den dazu von der EU-Kommission zu erlassenden Level II Rechtsakten Anwendung findet.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2022/2556 in das nationale Recht umzusetzen; dies erfolgt durch Anpassungen im Zahlungsdienstegesetz (ZDG)<sup>21</sup>, E-Geldgesetz (EGG)<sup>22</sup>, Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)<sup>23</sup>, Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)<sup>24</sup>, Vermögenverwaltungsgesetz (VVG)<sup>25</sup>, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)<sup>26</sup>, Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)<sup>27</sup> sowie dem Pensionsfondsgesetz (PFG)<sup>28</sup> und in der Fassung der Neukonzeption Finanzmarktrecht aufgrund des späteren Inkrafttretens dieser Vorlage im Bankengesetz (BankG)<sup>29</sup>, Wertpapierfirmengesetz (WPFG)<sup>30</sup> sowie Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG)<sup>31</sup>.

Die DORA sowie die begleitende Richtlinie (EU) 2022/2556 befinden sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen.

Da die DORA den Erlass eines Durchführungsgesetzes bedingt, wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss) betreffend die DORA im Rahmen eines entsprechenden Berichts und Antrags nach Art. 103 des

---

<sup>21</sup> Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

<sup>22</sup> E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151.

<sup>23</sup> Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011, LGBl. 2011 Nr. 295.

<sup>24</sup> Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 49.

<sup>25</sup> Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

<sup>26</sup> Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) vom 4. November 2016, LGBl. 2016 Nr. 493.

<sup>27</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) vom 12. Juni 2015, LGBl. 2015 Nr. 231.

<sup>28</sup> Pensionsfondsgesetz (PFG) vom 9. November 2018, LGBl. 2018 Nr. 464.

<sup>29</sup> Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BANKG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze: [https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua\\_074\\_2024\\_bankg.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_074_2024_bankg.pdf).

<sup>30</sup> Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze: [https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua\\_073\\_2024\\_wpfg.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_073_2024_wpfg.pdf).

<sup>31</sup> Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsengesetz; HPBG): [https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua\\_072\\_2024\\_hpbg.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/bua_072_2024_hpbg.pdf).

EWR-Abkommens dem Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 LV zur Zustimmung unterbreitet werden. Das vorliegende Durchführungsgesetz zur DORA kann dieses verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernis nicht ersetzen.

In Liechtenstein ist nach allen Finanzmarktgesetzen die FMA die zuständige Behörde. Dementsprechend wird die FMA aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Art. 4 der Gesetzesvorlage ausdrücklich als zuständige Behörde bestimmt.

Zudem sind nach Art. 50 der DORA die zuständigen Behörden mit den für den Vollzug erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten sowie Vorschriften für Sanktionen und verwaltungsrechtliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen festzulegen.

Die FMA wird dementsprechend mit den notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen (Art. 5) sowie mit angemessenen Sanktionsbefugnissen (Art. 9) ausgestattet.

Alles Weitere ist der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Allgemeines**

Mit Entscheidung vom 30. Januar 2024 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-Durchführungsgesetz; EWR-DORA-DG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 28. März 2024 übermittelt:

- Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Landgericht (LG)
- CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V. (CCA)
- Datenschutzstelle (DSS)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Universität Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP180a)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)
- Staatsanwaltschaft (StA)

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an folgende Stellen:

- Stabstelle EWR (SEWR)
- Stabstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID)

- Stabstelle Cyber-Sicherheit
- Stabstelle FIU

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet:

- Datenschutzstelle (DSS)
- Landgericht (LG)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- CCA TRUSTLESS TECHNOLOGIES ASSOCIATION e.V. (CCA)

#### **4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Im Allgemeinen wurde die Vernehmlassungsvorlage von den Vernehmlassungsteilnehmern positiv aufgenommen. Nachfolgend werden die wesentlichen allgemeinen Anmerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer kurz dargelegt.

Der **VuVL** begrüßte grundsätzlich die Gesetzesvorlage und äusserte sich zum Inkrafttreten und den Kosten. DORA solle in Liechtenstein gleichzeitig mit der MiCAR



in Kraft treten, um potenzielle Konflikte bezüglich des MiCAR-EU-Passes zu vermeiden. Art. 5 des EWR-DORA-DG regle die Befugnisse der FMA. Dabei werde in Abs. 4 dieser Bestimmung ausgeführt, dass die Betroffenen die Kosten für FMA-Massnahmen nach Abs. 1-3 tragen. Gleichzeitig werde im FMAG/Anhang 1 eine neue Ziff. "I.<sup>nonies</sup> Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554" eingeführt. Diese Bestimmungen seien systemfremd, weil die Aufsichtstätigkeit der FMA über die Aufsichtsgebühren abgegolten werde (Grundabgabe und Zusatzabgabe). Daher bestehe kein Raum für DORA-spezifische Gebühren im Rahmen der Aufsichtstätigkeit nach VVG, welche nun eben auch die DORA mitumfasst.

*Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass DORA und MiCAR gemeinsam in Kraft treten sollten und weist darauf hin, dass die EWR-Übernahme dieser Rechtsakte und somit das Inkrafttreten im EWR nicht alleine von Liechtenstein abhängt. Es müssen auch die anderen EWR/EFTA-Staaten bereit sein, die beiden Rechtsakte gemeinsam ins EWR-Abkommen zu übernehmen. Zu den Kosten stellt die Regierung klar, dass ein Unterschied zwischen Gebühren und Abgaben besteht. Im Bericht und Antrag 2013/048 zum FMA-Finanzierungsmodell wurde bereits festgehalten, dass die Aufsichtsabgabe sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen soll. Die Grundabgabe soll nach wie vor dazu dienen, einen sogenannten Grundaufwand zu decken. Dieser Grundaufwand entsteht durch die bloße Tatsache, dass ein abgabepflichtiger Finanzintermediär von der FMA bewilligt ist und beaufsichtigt wird. Im Gegensatz dazu soll die Zusatzabgabe den weitergehenden, grössenabhängigen Zusatzaufwand abdecken. Hingegen basieren die Gebühren auf dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Gebührentatbestände beibehalten werden sollen, da diese Gebühren ohnehin nur vorgeschrieben werden, sofern die FMA die genannten Tätigkeiten erledigt.*

Der **LAFV** und **LBV** merkten in deren Stellungnahme zusammenfassend an, dass Art. 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Abs. 2 Bst. g sowie Abs. 3 Bst. e Bestimmungen enthalte, welche die IKT-Dienstleister vertraglich zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit den Behörden des Auftraggebers sowie zur Gewährung uneingeschränkter Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte für die zuständigen Behörden des Auftraggebers verpflichte. Aufgrund des Währungsvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehe insbesondere im Finanzbereich eine enge Verzahnung zwischen diesen beiden Staaten. Gemäss Art. 3 des Währungsvertrags kämen der Schweizerischen Nationalbank Befugnisse u.a. auch gegenüber Banken mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein zu. Die wirtschaftliche Nähe und enge Verzahnung von Liechtenstein und der Schweiz habe insbesondere auch dazu geführt, dass die liechtensteinischen Finanzunternehmen Dienstleister mit Sitz in der Schweiz, dies insbesondere auch in den Bereichen Zahlungsverkehr, Börsenhandel und -abwicklung, beauftragt haben. Zudem hätten zahlreiche liechtensteinische Finanzunternehmen Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Dienstleistungen an die liechtensteinischen Finanzunternehmen erbringen. Die in Art. 30 Abs. 2 Bst. g und Abs. 3 Bst. e der Verordnung (EU) 2022/2554 enthaltenen Bestimmungen zur vollumfänglichen Zusammenarbeit und Gewährung von uneingeschränkten Prüfungsrechten für — aus Sicht der Schweiz — ausländische Behörden könnte nun dazu führen, dass diese Dienstleister aus der Schweiz Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 nicht vollumfänglich und bedingungslos erfüllen können, weil Art. 271 CH-StGB dem entgegenstehen könnte. Im Wissen um diese Bestimmung in Art. 271 CH-StGB dürften praktisch keine IKT-Drittdienstleister mit Sitz in der Schweiz zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen beauftragt werden, weil der IKT-Drittdienstleister mit Sitz in der Schweiz die Bestimmung des Art. 271 CH-StGB nicht mittels Vertrag ausser Kraft setzen kann. Es könne eine solche Auslegung nicht im Interesse des Finanzplatzes Liechtenstein sein, weil damit eine jahrzehntelang erfolgreich erprobte Marktpraxis über Nacht

ausgehebelt würde und die liechtensteinischen Finanzunternehmen verpflichtet wären, kurzfristig alternative Anbieter im EU-/EWR-Raum zu suchen, um formal rechtskonform zu sein. Dieser formelle Ansatz würde zu Lasten der Qualität der Dienstleistungen und des Grundgedankens der Verordnung (EU) 2022/2554 gehen. In diesem Zusammenhang dürfe nicht unerwähnt bleiben, dass auch mehrere Banken mit Sitz in Liechtenstein Tochterbanken in Ländern der EU gegründet haben, die wesentliche und kritische Aufgaben (wie z.B. Zahlungsverkehr, Börsenhandel samt -abwicklung, Wertschriftenverwaltung, Stammdatenverwaltung, etc.) an die Muttergesellschaft bzw. eine Gesellschaft in Liechtenstein, die diese Aufgaben gruppenweit übernimmt, ausgelagert haben. Da im Fürstentum Liechtenstein mit Art. 2 Staatsschutzgesetz eine dem Art. 271 CH-StGB vergleichbare Bestimmung gelte und die für diese Tochtergesellschaften zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden bei Kenntnis des FL-Staatsschutzgesetzes den Einwand erheben könnten, dass diese Bestimmung einem vertraglich eingeräumten uneingeschränktem Prüfungs- und Einsichtsrecht sowie einer vollumfänglichen Zusammenarbeit entgegenstehen könnte, müsse auch diese Unklarheit beseitigt werden, andernfalls die Synergien und Effizienzen aus dem Gruppenverbund kaum mehr genutzt werden könnten und auch die gruppenweite Um- und Durchsetzung von einheitlichen Standards nur noch mit erheblichem Mehraufwand verwirklicht werden könnte.

Um der speziellen Konstellation des Fürstentums Liechtenstein (einerseits als Mitglied des EWR, andererseits aufgrund des Währungsvertrags mit der Schweiz) angemessen Rechnung zu tragen, sei es unerlässlich, dass zwischenstaatlich zwischen der Schweiz und Liechtenstein eine Vereinbarung getroffen werde, die es den liechtensteinischen Finanzunternehmen erlaubt, trotz des Bestehens des Art. 271 CH-StGB einen IKT-Drittdienstleister mit Sitz in der Schweiz mit der Unterstützung kritischer und wichtiger Funktionen zu beauftragen. Weiter solle klargestellt werden, dass IKT-Dienstleister mit Sitz in Liechtenstein mit ausländischen

Behörden zur Erfüllung der Vorgaben in der Verordnung (EU) 2022/2554 zusammenarbeiten und die geforderten Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte gewähren und auch erfüllen dürfen und dies nicht gegen Art. 2 Staatsschutzgesetz verstösst.

*Die Regierung hat die Stellungnahmen eingehend geprüft. Es ist festzuhalten, dass DORA es grundsätzlich ermöglicht und erlaubt, Auslagerungen an Drittdienstleister im Drittland vorzunehmen. Die Regierung verfolgt mit der gegenständlichen Vorlage das Ziel, für die in Liechtenstein ansässigen Finanzunternehmen den Zugang zu IKT-Drittdienstleistern aus den für sie wesentlichen Drittländern weiterhin zu ermöglichen, wie es die ESAs nach DORA auch versuchen zu ermöglichen (Art. 36 und 44 der Verordnung (EU) 2022/2554). Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Rahmen der Durchführung der DORA zudem explizit eine Bestimmung zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Stellen in die gegenständliche Vorlage aufgenommen. Dadurch wird unter anderem die Grundlage geschaffen, nationale Memoranda of Understanding (MoU) mit Behörden aus Drittstaaten abzuschliessen, wie sie bereits mit der Schweiz (FINMA) und weiteren anderen Staaten beispielsweise in der Bankenaufsicht bestehen.<sup>32</sup> Solche MoU ermöglichen es der FMA, in Abstimmung mit den jeweiligen Drittstaatsbehörden ihre Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. In der Praxis hat sich dies vor allem in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden bisher als gangbarer Weg erwiesen, um den Anforderungen des EWR-Rechts so nachzukommen, dass sich liechtensteinische Finanzunternehmen oder von ihnen beauftragte Dienstleister nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung in der Schweiz aussetzen. Allerdings möchte die Regierung an dieser Stelle betonen, dass die Frage, ob sich dies in der Zukunft im Hinblick auf die Schweiz weiterhin als praktikable Lösung*

---

<sup>32</sup> <https://www.fma-li.li/de/internationales/bilateral/liste-der-memoranda-of-understanding-mou.html>.

*erweisen wird, letztendlich von der Auslegung und der Kooperationsbereitschaft der Schweizer Behörden abhängig sein wird.*

*In Bezug auf die vom LAFV und LBV vorgebrachte Thematik in Zusammenhang mit dem Staatsschutzgesetz ist zu betonen, dass Liechtenstein Mitglied des EWR ist. Diese Mitgliedschaft ermöglicht den liechtensteinischen Unternehmen den Zugang zum Binnenmarkt. Damit gehen aber auch Verpflichtungen einher, welche einzuhalten sind, um den Binnenmarktzugang weiterhin sicherzustellen.*

*Artikel 2 des Staatsschutzgesetzes normiert, dass auf liechtensteinischem Gebiet ohne Bewilligung keine Handlungen für einen fremden Staat vorgenommen werden dürfen. Ein Grundkonzept des Binnenmarkt ist es, dass das EWR-Recht im Finanzdienstleistungsbereich auch den zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Aufsichts- und Prüfkompetenzen über liechtensteinische Finanzunternehmen überträgt, die in diesen EWR-Mitgliedstaaten tätig sind [s. z.B. für den Bereich der Bankenaufsicht die Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EG im Zusammenhang mit der konsolidierten Beaufsichtigung (Art. 111 ff)]. Aber auch allgemein ist darauf hinzuweisen, dass im EWR-Abkommen verschiedene Befugnisse an die EFTA-Überwachungsbehörde oder den EFTA-Gerichtshof übertragen werden. So werden beispielsweise in Art. 6 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes der EFTA-Überwachungsbehörde gestattet Informationen bei Unternehmen einzuholen.<sup>33</sup> In diesen Fällen verfügen die Aufsichtsbehörden in den anderen EWR-Mitgliedstaaten und die EFTA-Überwachungsbehörde über eine Bewilligung im Sinne des Artikel 2 des Staatsschutzgesetzes. Dieses Grundkonzept liegt auch DORA zugrunde. DORA wird mittels eines Staatsvertrages (EWR-*

---

<sup>33</sup> Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, LGBl. 1995 Nr. 72.

*Übernahmebeschluss) in das EWR-Abkommen übernommen. Dieser bedarf der Zustimmung des Landtags. Mit der Übernahme in das EWR-Abkommen wird DORA in Liechtenstein geltendes Recht. In der DORA selbst und im Durchführungsgesetz zur DORA wird eine in der Finanzmarktgesetzgebung übliche Bestimmung zur Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch aufgenommen, damit sichergestellt wird, dass Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten die entsprechenden Rechte ausüben können. Werden in DORA für Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten bestimmte Rechte vorgesehen, bedeutet dies ebenso, dass diese nicht ohne Bewilligung Handlungen vornehmen und dadurch auch nicht gegen das Staatsschutzgesetz verstossen.*

Die **CCA** schreibt in ihrer Stellungnahme, dass im Wesentlichen die im Vernehmlassungsbericht vom 30. Januar 2024 vorgeschlagenen Änderungen geteilt werden. In einem Punkt sei sie allerdings entschieden anderer Ansicht: Die Aufnahme zusätzlicher Straftatbestände im Rahmen der Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes in Art. 8 Abs. 2 werde als zu weit gehend erachtet: aus Sicht der CCA wäre es in diesem Fall ausreichend und ein milderes Mittel, statt weiteren Strafvorschriften ein Bussgeldregime einzuführen. Das Ziel, eine Sanktionierung bei Verstössen, lasse sich auch mit einem Bussgeld erreichen.

*Der genannte Nebenerlass (Gesetz über die Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes) wird nach neuerlicher Prüfung gestrichen. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verpflichtet EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 12, Sanktionen bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Titels II über Clearing, Meldung und Risikominderung von OTC-Derivaten festzulegen, sowie nach Art. 22 der genannten Verordnung geeignete Verwaltungsmassnahmen bei Verstössen gegen diese Verordnung zu treffen. Die entsprechenden Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen sind durch die bestehenden Regelungen in Art. 4 und 8 des EMIR-DG bereits vorgesehen. Weitere Sanktionsregelungen sind insbesondere im Hinblick auf den bei der*

*Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA) eingerichteten CCP-Aufsichtsausschuss (Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012), der regelmäßige Peer-Reviews und Stress-Tests vorsieht, und somit eine konsistente Aufsicht im EWR gewährleistet, nicht vorzusehen. Auch im Vergleich mit anderen Jurisdiktionen (Österreich, Deutschland) wird auf Sanktionsregelungen, wie zunächst im geplanten Gesetz über die Abänderung des EMIR-DG im Rahmen des Vernehmlassungsberichts vorgesehen, verzichtet. Die Nebenvorlage kann daher entfallen. Damit muss auch auf die Anregung der CCA in ihrer Stellungnahme, ein Bussensystem einzuführen, nicht weiter eingegangen werden.*

Einige Vernehmlassungsteilnehmer brachten verschiedene weitere Anpassungs- und Korrekturvorschläge in Bezug auf einzelne Bestimmungen oder Erläuterungen vor. Diese konkreten Ausführungen sowie weitere aufgeworfene Fragen werden, soweit sie sich auf einzelne gesetzliche Bestimmungen beziehen, in den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln in Kapitel 5. aufgenommen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 EWR-DORA-Durchführungsgesetz**

#### **Gesetzestitel**

Der Titel der Gesetzesvorlage entspricht der Praxis im Zusammenhang mit anderen Gesetzen zur Durchführung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen. Die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor wird im EWR mit "DORA" abgekürzt. Durch die Bezeichnung als "Durchführungsgesetz" wird verdeutlicht, dass es sich um die Durchführung von einigen Bestimmungen von grundsätzlich direkt anwendbaren EU-Verordnungen handelt,

die in das EWR-Abkommen übernommen werden. Im Übrigen verdeutlicht der Titel den Gegenstand und Zweck der Gesetzesvorlage.

### **Zu Art. 1**

Zweck dieses Gesetzes liegt gemäss Abs. 1 in der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554, welche in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar wird.

Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2022/2554 erfolgt deshalb in verkürzter Form. Der Volltitel der Verordnung sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote. In Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit der gängigen gesetzgeberischen Praxis ein Hinweis darauf, dass sich Bezugnahmen auf EWR-Rechtsvorschriften stets auf die aktuellste Fassung dieser Vorschriften (somit inklusive allfälliger Abänderungen derselben) beziehen, aufgenommen. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen der in Abs. 1 genannten Stammrechtsakte mitumfasst sind, ohne dass es einer Änderung des Verweises im vorliegenden Gesetz bedarf.

Ungeachtet dessen ist eine Gesetzesanpassung erforderlich, sofern eine zukünftige Abänderung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine andere Gesetzesbestimmung als Art. 1 dieses EWR-DORA-DG betrifft. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur Einholung der verfassungsrechtlichen Zustimmung nach Art. 103 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die Übernahme künftiger EU-Abänderungsrechtsakte zur Verordnung (EU) 2022/2554 in das EWR-Abkommen.

Abs. 2 enthält darüber hinaus einen Hinweis darauf, wo der jeweils gültige EWR-Rechtsakt in Liechtenstein publiziert ist.



**Zu Art. 2**

Art. 2 legt den Geltungsbereich des EWR-DORA-DG wie in Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 fest. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird ein Abs. 2 aufgenommen, indem festgehalten wird, dass auch diejenigen Banken gemäss dem Bankengesetz<sup>34</sup>, die keine Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, unter den Geltungsbereich fallen. Somit wird klargestellt, dass die Verordnung (EU) 2022/2554 und dazu erlassenen Rechtsakte auf alle in Liechtenstein bewilligten Banken Anwendung finden.

Der **LBV** empfiehlt im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des DORA-DG in der Stellungnahme, dass ein direkter Verweis auf den Anwendungsbereich gemäss Art. 2 DORA aufzunehmen wäre.

*Die Regierung hat die Stellungnahme geprüft und sieht keinen Anpassungsbedarf von Art. 2, da der Geltungsbereich, wie vom LBV empfohlen, bereits dem Geltungsbereich der DORA entspricht.*

**Zu Art. 3**

Art. 3 Abs. 1 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen für das EWR-DORA-DG. Daneben kommen die Begriffsbestimmungen nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 unmittelbar zur Anwendung.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird ein neuer Abs. 2 aufgenommen, welcher die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2554, ergänzend für anwendbar erklärt. Abs. 3 regelt die Geschlechtsneutralität der Personen- und Funktionsbezeichnungen.

---

<sup>34</sup> Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BANKG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze: [https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb\\_bankg.pdf](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_bankg.pdf).

Der **LBV** empfiehlt im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des DORA-DG in der Stellungnahme, dass alle relevanten Definitionen aus DORA in Art. 3 DORA-DG zu übernehmen wären. Dies soll eine einheitliche und klare Anwendung sicherstellen und Unklarheiten vermeiden.

*Die Regierung hat die Stellungnahme geprüft und hält fest, dass diejenigen Begriffsbestimmungen aufgenommen wurden, welche für das EWR-DORA-DG erforderlich sind. Zur Klarstellung wird ein neuer Abs. 2 aufgenommen.*

#### **Zu Art. 4**

Nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 wird bereits unbeschadet der Zuständigkeit von Justizbehörden (Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) die zuständige Behörde benannt. Art. 4 hält, wie in der Verordnung (EU) 2022/2554 benannt, die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein als die in diesem Sinne zuständige Behörde in Liechtenstein fest. Sie ist für den Vollzug der Verordnung (EU) 2022/2554, der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte der EU-Kommission (Level II) sowie des EWR-DORA-DG und den für den jeweiligen Finanzunternehmen einschlägigen Gesetzen, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind, verantwortlich und nimmt dementsprechend ihre Aufsichtspflichten und –rechte wahr, in dem sie unter anderem die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen setzt. Darunter fällt auch die Zuständigkeit der FMA im Zusammenhang mit dem Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister. Die Zusammenarbeit im Überwachungsrahmen ist in der Verordnung (EU) 2022/2554 geregelt.

#### **Zu Art. 5**

Diese Bestimmung dient ergänzend der Durchführung bzw. Umsetzung von Art. 50 der Verordnung (EU) 2022/2554, in welcher festgehalten wird, dass die zuständigen Behörden (in Liechtenstein die FMA) alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse

erhalten sollen, die notwendig sind, um ihre Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen.

Abs. 1 legt die Hauptaufgabe, nämlich die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554, fest. Die Ausstattung der FMA mit Befugnissen soll eine wirkungsvolle Aufsicht gewährleisten und sich insgesamt positiv auf die Stärkung der digitalen operationalen Resilienz auswirken. Die Erledigung von Verwaltungssachen richtet sich nach den Regeln des Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)<sup>35</sup>.

In Abs. 2 werden in der Folge nicht abschliessend einige konkrete Befugnisse aufgelistet, die der FMA im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen müssen. Es handelt sich dabei um die Mindestbefugnisse nach Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554, wie beispielsweise das Verlangen nach Informationen und Unterlagen oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen, sofern nicht die Zuständigkeit der federführenden Überwachungsbehörde betroffen ist.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 2 Bst. a geändert, um klarzustellen, dass auch alle erforderlichen Informationen und Unterlagen von Wirtschaftsprüfern verlangt werden können.

Abs. 3 räumt der FMA die Befugnis ein, bei bekannt gewordenen oder zu erwartenden Verstössen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder das EWR-DORA-DG die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Der **LBV** führt in der Stellungnahme aus, dass die in Abs. 3 getroffene Aussage, dass die FMA befugt ist, Massnahmen zu ergreifen, sobald sie nachweislich Kenntnis davon erlangt, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate Verstösse gegen das

---

<sup>35</sup> Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) vom 21. April 1922; LGBl. 1922 Nr. 24.

Gesetz oder die Verordnung (EU) 2022/2554 zu erwarten sind, widerspreche seines Erachtens dem Legalitätsprinzip. Im Sinne der Rechtssicherheit und des Legalitätsprinzips müsse klar definiert werden, welche Massnahmen die Behörde ergreifen kann. Diese Massnahmen müssten im Einklang mit dem nationalen Recht stehen, wobei gegebenenfalls auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) oder das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) verwiesen werden sollte. Der Wortlaut der Art. 50 Abs. 3 und 4 DORA würde dies zulassen, wenn nicht sogar verlangen.

*Die Regierung hat die Stellungnahme eingehend geprüft und sieht keinen Anpassungsbedarf, da in Abs. 3 letzter Satz explizit darauf hingewiesen wird, dass insbesondere die Massnahmen nach Art. 50 Abs. 4 DORA ergriffen werden können. Durch diesen Verweis ist klargestellt, dass diese genannten Massnahmen der FMA übertragen werden und die FMA hat gegenüber ihrer Beaufsichtigten in den jeweiligen Spezialgesetzen ohnehin einen Katalog an Massnahmen, welcher ihr zur Verfügung steht.*

In Abs. 4 findet sich die Regelung zu den anfallenden Kosten. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass, sofern die FMA gegenüber den Beaufsichtigten ihre Befugnisse ausübt oder Massnahmen vornimmt, die dafür anfallenden Kosten von den Betroffenen zu tragen sind.

#### **Zu Art. 6**

Art. 6 verankert, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren nach den einschlägigen Bestimmungen des FMAG richten.

#### **Zu Art. 7**

In Art. 7 wird gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Bestimmung zur Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Kooperationsvereinbarung aufgenommen. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2022/2554

Kooperationsvereinbarungen abschliessen kann und die Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Behörden und Stellen im In- und Ausland im Rahmen der Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2022/2554 sollen geregelt werden. Das DORA-Vollzugsgesetz<sup>36</sup> in Österreich sieht in § 4 Abs. 3 und 4 eine ähnliche Bestimmung zur Zusammenarbeit vor. Art. 48 der Verordnung (EU) 2022/2554 regelt bereits die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im EWR und diese Bestimmung soll die Zusammenarbeit sofern notwendig ausweiten. Diese Möglichkeit der Zusammenarbeit soll auch mit Stellen und Behörden beispielsweise in der Schweiz bestehen, da der Finanzmarkt auch stark mit der Schweiz verbunden ist. Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen im In- und Ausland vorbehaltlich der Regelungen in diesem Artikel nach Art. 26a und Art. 26b des Finanzmarktaufsichtsgesetzes. Es wird auch vorgesehen, dass die FMA bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die internationale Zusammenarbeit oder den internationalen Informationsaustausch ablehnen kann. Bei diesen Gründen handelt es sich um allgemein anerkannte Grundsätze im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Informationsaustausches. Art. 47 der Verordnung (EU) 2022/2554 sieht die Möglichkeit zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ohnehin für Behörden oder Stellen vor, die für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zuständig sind, wie beispielsweise in Liechtenstein die Stabstelle Cybersicherheit. Art. 36 der Verordnung (EU) 2022/2554 hält fest, dass die Kooperationsvereinbarungen, welche die ESA abschliessen, die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden nicht daran hindern, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zu schliessen. In Art. 7 wird noch festgehalten, dass die zuständigen Behörden oder Stellen einer nach Art. 55 der Verordnung (EU)

---

<sup>36</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_112/BGBLA\\_2024\\_I\\_112.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_112/BGBLA_2024_I_112.pdf)sig

2022/2554 mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen müssen.

#### **Zu Art. 8 (Art. 7 VNB)**

Art. 8 setzt den zweiten Teil des Art. 50 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2554 um. Diese Bestimmung dient der Transparenz über den zur Verfügung stehenden Rechtsmittelweg und entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

#### **Zu Art. 9 (Art. 8 VNB)**

Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie Art. 50 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 umgesetzt, wonach von den Mitgliedstaaten insbesondere Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden sollen. Die vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.

Die Bestimmung stellt wie in den meisten Finanzmarktgesetzen sowohl strafrechtliche Vergehen (Abs. 1) als auch Übertretungen (Abs. 2) unter Strafe. Nach Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

In Abs. 1 wird vom Landgericht bestraft, wer gegen die Geheimhaltungspflicht nach Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2554 verstösst.

In Abs. 2 werden die Verstösse, die unter Strafe zu stellen sind, als Verwaltungsstrafdelikte (Übertretungen) aufgeführt. Diese Übertretungen werden von der FMA sanktioniert. Es werden Tatbestände insbesondere zu IKT-Risikomanagement, vorgeschriebenen Meldungen oder Berichte, den vorgeschriebenen Tests der digitalen operationalen Resilienz und sonstige in der Finanzmarktgesetzen üblichen Tatbestände aufgenommen.

Die Höhe der Busse wird in Abs. 3 für natürliche und juristische Personen festgelegt.

Abs. 4 bis 7 regeln die Strafmassnahmen gegen juristische Personen und entsprechen den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Abs. 8 sieht vor, dass Zivilrichter an Schuldsprüche nach diesem Artikel in ihrer Entscheidung nicht gebunden sind.

Abs. 9 beinhaltet eine Reduzierung der Strafobergrenze im Fall der fahrlässigen Begehung auf die Hälfte.

In Abs. 10 wird in Einklang mit anderen Finanzmarktrechtsakten die Verfolgungsverjährung auf drei Jahre festgelegt.

Der **LBV** führt in der Stellungnahme zu Art. 8 aus, dass die im DORA-DG vorgesehenen Sanktionen sowohl juristische als auch natürliche Personen betreffen und sowohl bei strafrechtlichen Vergehen als auch bei verwaltungsrechtlichen Übertretungen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein müssen. Die Ausgestaltung sei grundsätzlich dem nationalen Recht überlassen, wobei die DORA in Art. 50 Abs. 3-6 und Art. 51 und 52 gewisse Vorgaben mache.

Zu Abs. 1-2 wird vom LBV vorgebracht, dass Artikel 52 Abs. 1 der DORA den Mitgliedstaaten erlaube, für Verstösse, die laut ihrem nationalen Recht bereits strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, auf die Festlegung verwaltungsrechtlicher Strafen oder Massnahmen zu verzichten. Im Gegensatz dazu werde im Konsultationsbericht auf Seite 26 im Rahmen der Erläuterungen zu Artikel 8 des DORA-DG lediglich darauf hingewiesen, dass den Mitgliedstaaten gemäss Art. 52 Abs. 1 der DORA die Möglichkeit gegeben werde, strafrechtliche Sanktionen zu erlassen. Es sei daher unklar, inwieweit die Wahlfreiheit des Art. 52 Abs. 1 DORA berücksichtigt wurde, da die Begründung zu Art. 8 DORA-DG den zugrunde liegenden Artikel der DORA missverstanden zu haben scheine. Denn die Wahlfreiheit gemäss Art. 52 Abs. 1 DORA beziehe sich auf verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemassnahmen, nicht auf strafrechtliche Sanktionen. Das Vorhandensein von strafrechtlichen Sanktionen nach nationalem Recht sei lediglich Voraussetzung,

von dieser Wahlfreiheit Gebrauch zu machen. Der LBV bitte um Klarstellung, ob verwaltungsrechtliche Sanktionen und Massnahmen kumulativ oder alternativ zu strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden können.

*Die Regierung stellt klar, dass nur ein strafrechtlicher Tatbestand im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht eingeführt wurde. Dies aus dem Grund, weil die Straftatbestände für Geheimnisverletzungen im Finanzmarktbereich derselben Systematik folgen und als Offizialdelikte ausgestaltet sind. Der Einleitungssatz von Abs. 2 stellt klar, dass eine Busse wegen Übertretung nur verhängt werden darf, "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".*

Zu Abs. 3 merkt der LBV an, dass Abs. 3 hohe Bussen für «natürliche» und «juristische Personen» vorsehe. Die «natürlichen Personen» würden ohne weitere Konkretisierung mit einer Busse bis zu CHF 200'000 bestraft. Da darunter sowohl «einfache Angestellte» bzw. Angestellte ohne Kaderfunktion als auch Kadermitglieder fallen könnten, müsste geklärt werden, in welcher (Schlüssel-)Funktion eine «natürliche Person» hafte, wobei zwingend der Grad des Verschuldens und die Schwere des Verstosses zu berücksichtigen sei (vgl., Abs. 3-6 unten). Darüber hinaus erscheine die Höhe der Geldbusse unverhältnismässig, wenn das Jahreseinkommen «natürlicher Personen» berücksichtigt werde. Eine Gegenüberstellung zeige, dass die Geldbusse regelmässig das Einkommen dieser Personen übersteige, insbesondere von Angestellten ohne Führungsposition, die ebenfalls in den Anwendungsbereich dieses Tatbestands fallen sollten. Der LBV rege daher dringend an, die Höhe der vorgesehenen Bussgelder zu überdenken und zu reduzieren.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie weist darauf hin, dass Bussen nach Art. 50 Abs. 3 DORA wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein müssen. Aus Art. 51 Abs. 2 DORA lassen sich einige Umstände entnehmen, welche unter anderem bei der Verhängung von Bussen zu berücksichtigen sind. Es ist auch*



*das Kriterium der Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zu berücksichtigen. Somit wird sichergestellt, dass die Bussen nicht unverhältnismässig sind. Sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen erachtet es die Regierung daher als notwendig, den Strafrahmen wie vorgeschlagen beizubehalten.*

Weiters führt der LBV aus, dass das Verhältnis der Absätze 3 bis 6 hinsichtlich der Verantwortlichkeit/Strafbarkeit von «natürlichen» und «juristischen Personen» nicht ganz klar sei. Soweit ersichtlich, postulieren die Absätze 4 und 5 die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Handlungen ihrer Mitarbeiter in leitender oder nicht leitender Position. Gleichzeitig scheine in denselben Absätzen aber auch der Adressatenkreis der «natürlichen Personen» in leitender oder nicht leitender Position näher definiert zu werden. Dies führe zu Unsicherheit, da nicht klar sei, ob der genannte Adressatenkreis der «natürlichen Personen» nur für die Zwecke der Absätze 4 und 5 definiert sei oder ob die in den Absätzen 4 und 5 beschriebenen natürlichen Personen auch die in Absatz 3 Buchstabe a genannten natürlichen Personen umfasse. Aus dem Sinn des Absatzes 6 sei zu vermuten, dass sich die Umschreibung der Personen mit oder ohne Leitungsfunktion auf den gesamten Art. 8 DORA-DG erstrecke, weshalb der LBV anrege, die erwähnte Umschreibung zur Klarstellung in Absatz 3 vorzunehmen.

Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit natürlicher Personen sollten im Interesse des Bestimmtheits- und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dahingehend überarbeitet werden, dass aus dem Gesetzestext klar hervorgehe, in welchen Fällen natürliche Personen für welche Verstösse und bei welchem Verschuldensgrad haften. Nach Abs. 5 würden Unternehmen für Straftaten haften, die von ihren Mitarbeitern begangen werden, auch wenn kein direktes Verschulden vorliege, sofern das Unternehmen durch Unterlassen angemessener Vorkehrungen zu der Straftat beigetragen habe. Der Nachweis, dass alle notwendigen und

zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, sei oft schwierig, zumal es diesbezüglich noch keine klaren Standards gäbe. Ausserdem setze die Haftung nicht unbedingt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers voraus; auch leichte Fahrlässigkeit könne zur Haftung des Unternehmens führen. Die Regelung solle daher dahingehend geändert werden, dass zumindest (bedingt) vorsätzliches Handeln des Arbeitnehmers erforderlich ist, um eine Haftung des Unternehmens auszulösen. Eine genauere Definition dessen, was als notwendige und zumutbare Massnahme gelte, wäre ebenfalls hilfreich, um die Umsetzung von Präventionsmassnahmen zu erleichtern.

Die Regelung des Abs. 6 ermögliche es, sowohl Unternehmen als auch deren Geschäftsleiter für ein und dieselbe Handlung zur Verantwortung zu ziehen. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) habe lediglich eine fakultative Befugnis, bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Doppelbestrafung abzusehen, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch erwachse. Um zu vermeiden, dass sowohl das Unternehmen als auch seine Organe für dieselbe Tat zur Verantwortung gezogen werden, rege der LBV an, diese strenge Strafbestimmung abzumildern.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft und hält Folgendes fest. Für das StGB sieht Art. 74a ff. StGB eine Unternehmensstrafbarkeit bei Anlasstaten vor. Die Vorschrift wird für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das Landgericht und die Staatsanwaltschaft zuständig sind. Die FMA ist jedoch nach dem StGB nicht die zuständige Behörde. Für sie muss deshalb eine entsprechende Regelung im EWR-DORA-DG getroffen werden. Dabei wird die Regelung auf Finanzintermediäre zugeschnitten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich diese Bestimmungen bereits in mehreren Finanzmarktgesetzen befinden (beispielsweise in Art. 63a BankG, Art. 110 ZDG, Art. 49 EGG, Art. 10 EWR-MDG, Art. 8 EWR-FNDG) und bisher kein Anpassungsbedarf dieser Bestimmung gesehen wurde.*

**Zu Art. 10 (Art. 9 VNB)**

Die Bestimmung entspricht analogen Regelungen in anderen Finanzmarktgesetzen und legt eine solidarische Mithaftung für die jeweilige Gesellschaft neben den natürlichen Personen fest.

**Zu Art. 11 (Art. 10 VNB)**

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend die EU-Verordnung (EU) 2022/2554.

Der **LBV** führt in der Stellungnahme aus, dass der aktuell geltende Rechtsrahmen auf EU-Ebene zur Adressierung und Regelung von IKT-Risiken und der Betriebsstabilität im Finanzsektor fragmentiert und teils inkonsistent sei. Mit der DORA sollte dafür Abhilfe geschaffen und gleichzeitig die Cybersicherheit und -Resilienz in Europa gestärkt werden. Der Bankenverband und die ihm angeschlossenen Banken begrüßen deshalb die DORA uneingeschränkt. Gemäss Art. 10 des DORA-DG sollte das Gesetz gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/2554 in das EWR-Abkommen in Kraft treten. Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass dieses Gesetz und die DORA bereits ab dem 17. Januar 2025 gelten würden, was aus mehreren Gesichtspunkten problembehaftet sei. Zwar seien viele der in der DORA vorgesehenen Anforderungen – etwa für das IKT-Risikomanagement – grundsätzlich schon aus bestehenden Regulierungen wie z.B. den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) bekannt. Teilweise gingen sie aber auch darüber hinaus und erfordern Anpassungen, die auch Anpassungen der IT-Systeme nach sich zögen. Aufgrund der Analyse der im Moment vorliegenden Informationen zu DORA käme der LBV zum Schluss, dass viele der Daten zwar in der einen oder anderen Form vorlägen, nicht aber in der regulatorisch erforderlichen Form. Konkret könnten insbesondere keine Beziehungen über die gesamte Lieferkette dargestellt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, seien umfassende Massnahmen nötig,

die beträchtlichen zeitlichen Aufwand erfordern würden, wie zum Beispiel die Ausarbeitung von Frameworks, die unternehmensweite und bereichsübergreifende Harmonisierung/Abstimmung, die Einführung dieser Frameworks und Prozesse sowie die Datenerhebung. Dies unterstreiche die Komplexität und den Umfang der benötigten Anpassungen, welche ohne eine flexible und situationsgerechte Aufsicht zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen könnten. Hinzu komme, dass die endgültige Festlegung einzelner Elemente von DORA, insbesondere der technischen Regulierungsstandards, erst für Juli 2024 vorgesehen sei, was eine termingerechte Umsetzung praktisch unmöglich mache. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens und damit der Umsetzung von DORA nicht bekannt sei, rege der LBV dringend eine Übergangsfrist von 12 bis 24 Monaten ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens an, um eine sorgfältige und umfassende Umsetzung der Verordnungsvorgaben zu gewährleisten. Andernfalls würde eine gestaffelte Umsetzung der Aufsicht nach DORA mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad den beaufsichtigten Instituten die Möglichkeit geben, sich schrittweise auf die umfangreichen regulatorischen Anforderungen einzustellen und die notwendigen Anpassungen in einem realistischen Zeitrahmen vorzunehmen und damit die Ziele von DORA effektiv umzusetzen, ohne die übergeordneten Ziele der Sicherheit und Stabilität zu gefährden.

Abschliessend weist der LBV in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die DORA Vorschriften zur digitalen Betriebsstabilität für alle beaufsichtigten Finanzinstitute enthalte. Betroffen von DORA seien also alle beaufsichtigten Finanzinstitute, nicht nur Banken. Ebenfalls betroffen seien sogenannte IKT-Drittdienstleister. Wenn die Banken die zu treffenden Massnahmen bereits als anspruchsvoll erachten, bezweifele der LBV, dass andere Institute hier nicht ebenso, wenn nicht sogar mehr gefordert sein werden.

*Die Regierung nimmt die Anregung des LBV zur Kenntnis und stellt klar, dass eine solche angemerkte Übergangsfrist nicht im nationalen Durchführungsgesetz zu regeln ist, sondern auf EWR-Ebene. Somit müssen auch die EWR/EFTA-Staaten und die EU mit einer solchen Regelung einverstanden sein. Es wird von der Regierung angestrebt, dass eine entsprechende Übergangsfrist im Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses aufgenommen wird.*

## **5.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. z<sup>quaterdecies</sup>**

Der Vollzug des EWR-DORA-DG und damit der Verordnung (EU) 2022/2554 wird durch Aufnahme dieser Bestimmung in diesen Artikel dem Aufgabenkreis der FMA zugeordnet.

### **Anhang 1 Abschnitt I.<sup>decies</sup>**

In Anhang 1 Abschnitt I.<sup>decies</sup> werden die Gebühren für die Erledigung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 und dem EWR-DORA-DG festgelegt.

### **Zu Kapitel II.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

## **5.3 Abänderung des Bankengesetzes**

### **Zu Art. 71 Abs. 1 Bst. g**

Art. 71 enthält Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle und setzt Art. 74 der Richtlinie 2013/36/EU um. Art. 4 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert Art. 74 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU, weshalb ein neuer Bst. g in Art. 71 Abs. 1 hinzuzufügen ist. Bst. g schreibt vor, dass Regelungen zu Netzwerk- und

Informationssystemen, die gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden, festzuhalten sind.

**Zu Art. 148 Abs. 1**

Art. 148 setzt Art. 97 der Richtlinie 2013/36/EU um und legt die Grundsätze, den Inhalt und den Umfang der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung der Banken durch die FMA (sog. SREP) fest. Art. 4 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert Art. 97 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU, weshalb ein neuer Bst. c in Art. 148 Abs. 1 hinzuzufügen ist. Bst. c schreibt vor, dass die Risiken, die bei Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäss Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgedeckt werden, durch die FMA bewertet werden.

**Zu Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6**

Art. 154 setzt unter anderem Art. 65 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU um. Art. 4 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ergänzt den Art. 65 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU um die Befugnis, dass die FMA von IKT-Drittdienstleistern gemäss Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554 die Vorlage von Informationen verlangen kann.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

## **5.4 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 5**

Art. 3 setzt Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um und enthält einen Katalog von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des ZDG fallen und daher keiner Bewilligung oder Registrierung bedürfen. Art. 7 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ab, indem bei den Diensten, die von technischen Dienstleistern erbracht werden, zusätzlich die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Kommunikationsnetzen, ausgenommen wird.

### **Zu Art. 8 Bst. e, f, h und t**

Art. 8 setzt Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um. Die Bestimmung definiert einen abschliessenden Katalog an Angaben und Unterlagen, die der Antragsteller beizubringen hat. Art. 7 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 ab, indem bereits in den Antragsunterlagen bestimmte Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gemäss Verordnung (EU) 2022/2554 aufzunehmen sind. Bei Bst. e sind bei der Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen die Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554 zu berücksichtigen. Bei Bst. f wird angepasst, dass sich der Mechanismus für die Meldung von Vorfällen auf die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 bezieht. Bst. h in Hinblick auf die Regelungen zur Geschäftsfortführung als auch Bst. t bezüglich Sicherheitskontroll- und Risikominde-rungsmassnahmen werden entsprechend an die digitale operationale Resilienz gemäss der Verordnung (EU) 2022/2556 angepasst.

### **Zu Art. 24 Abs. 2 Einleitungssatz**

Art. 24 setzt Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um. Art. 7 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert diese Bestimmung dahingehend ab, dass die

Kriterien für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen auch für die Auslagerung von IKT-Systemen gelten.

**Zu Art. 101 Abs. 3**

Art. 101 verpflichtet Zahlungsdienstleister, in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Dienstleistungen und der damit verknüpften Risiken, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Dadurch wird Art. 95 der Richtlinie (EU) 2015/2366 umgesetzt. Art. 7 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert diese Bestimmung dahingehend ab, dass Art. 101 Abs. 1 unbeschadet der Anwendung von Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 auf bestimmte Zahlungsdienstleister, Kontoinformationsdienstleister und E-Geld-Institute gilt. Das Wahlrecht nach Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde in Liechtenstein nicht gezogen, deshalb sind die entsprechenden Zahlungsinstitute nicht aufzunehmen.

**Zu Art. 102 Abs. 4**

Art. 102 setzt Art. 96 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um und regelt die Meldung eines schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfalls. Mit der Anpassung durch Art. 7 Ziff. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2556 wird ein neuer Abs. aufgenommen, welcher festhält, dass Art. 102 Abs. 1 und 2 für bestimmte Zahlungsdienstleister, Kontoinformationsdienstleister und E-Geld-Institute nicht zur Anwendung kommt. Das Wahlrecht nach Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde in Liechtenstein nicht gezogen, deshalb sind die entsprechenden Zahlungsinstitute nicht auszunehmen.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.



**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**5.5 Abänderung des E-Geldgesetzes****Zu Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz**

Art. 13 setzt, wie auch Art. 24 ZDG, Art. 19 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um. Art. 7 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert diese Bestimmung dahingehend ab, dass die Kriterien für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen auch für die Auslagerung von IKT-Systemen gelten.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**5.6 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren****Zu Art. 21 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG, der in Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2556 abgeändert wird. In Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie Netzwerk- und Informationssysteme haben Verwaltungsgesellschaften darauf zu achten, dass diese im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 zur Verfügung stehen.

Art. 1 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2556 räumt der EU-Kommission eine Kompetenz zum Erlass eines Delegierten Rechtsaktes ein und bedarf keiner nationalen

Umsetzung. In Art. 12 Abs. 5 UCITSG ist zudem bereits eine Verordnungskompetenz für die Regierung vorgesehen.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**5.7 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

**Zu Art. 38 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU, der in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2556 abgeändert wird. In Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie Netzwerk- und Informationssysteme haben AIFM darauf zu achten, dass diese im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 zur Verfügung stehen.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

## **5.8 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

### **Zu Art. 7c Abs. 5, 7 und 7a**

Abs. 5 wird entsprechend der in Art. 6 Ziff. 1 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) angepasst, indem im Hinblick auf die notwendigen Systeme ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 aufgenommen wird.

Aufgrund der Änderung des Art. 4 Abs. 5 UAbs. 2 MiFID II durch Art. 6 Ziff. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556 wird in Abs. 7 ergänzt, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaften auch über wirksame Verfahren zur Risikobewertung verfügen müssen.

Abs. 7a wird entsprechend der in Art. 6 Ziff. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Art. 16 Abs. 5 UAbs. 3 MiFID II angepasst. Vermögensverwaltungsgesellschaften haben über Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verfügen.

### **Zu Art. 16e Abs. 1 und 2**

Art. 6 Ziff. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556 ändert die Regelungen des Art. 17 Abs. 1 MiFID II. In Umsetzung wird in Art. 16e Abs. 1 eine Konkretisierung aufgenommen, wonach die Handelssysteme einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 belastbar zu sein haben. In Abs. 2 wird ergänzt, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften über wirksame Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschliesslich IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien und -plänen nach Art. 11 Verordnung (EU) 2022/2554 sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen zu verfügen haben, damit mit jeglichen Störungen in ihren Handelssystemen umgegangen werden kann. Vermögensverwaltungsgesellschaften haben sicherzustellen, dass ihre Systeme vollständig getestet sind und ordnungsgemäss überwacht werden, damit

die in Abs. 1 und diesem Absatz festgelegten allgemeinen Anforderungen und die in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt werden können.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**5.9 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**Zu Art. 31 Abs. 5**

Abs. 5 wird gemäss Art. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung von Art. 41 Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) umgesetzt, wonach im Hinblick auf die Einrichtung notwendiger Systeme ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 aufgenommen wird.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

## **5.10 Abänderung des Pensionsfondsgesetzes**

### **Zu Art. 33 Abs. 2**

Abs. 2 wird gemäss Art. 8 der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung von Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) umgesetzt, wonach im Hinblick auf die Einrichtung notwendiger Systeme ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2554 aufgenommen wird.

### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

### **Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

## **5.11 Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes**

### **Zu Art. 23**

In dieser Bestimmung wird Art. 6 Ziff. 1 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556, der Art. 16 Abs. 4 MiFID II abändert, umgesetzt. Die Umsetzung des Art. 16 Abs. 4 MiFID II erfolgte im WPF in Art. 23, welcher nun entsprechend angepasst wird, indem der Verweis auf Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgenommen wird.

### **Zu Art. 25 Abs. 1 und 2**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Ziff. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556, welcher Art. 16 Abs 5 UAbs. 2 und 3 MiFID II abändert. Die Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 UAbs. 2 und 3 erfolgte in Art. 25 Abs. 1 und 2 WPF, welcher entsprechend angepasst wird. Es wird ergänzend gefordert, dass eine

Wertpapierfirma über solide Sicherheitsmechanismen nach den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 verfügt.

#### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

#### **Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

### **5.12 Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes**

#### **Zu Art. 4 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Ziff. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556, der Art. 17 Abs. 1 MiFID II abändert. Art. 17 Abs. 1 MiFID II wurde in Art. 4 Abs. 1 HPBG umgesetzt. Diese Bestimmung wird entsprechend ergänzt, indem festgelegt wird, dass die Handelssysteme, soweit algorithmischer Handel betrieben wird, den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 entsprechen müssen.

Art. 6 Ziff. 2 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556 bedarf keiner Umsetzung, da diese Bestimmung an die ESMA gerichtet ist.

#### **Zu Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Ziff. 3 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556, der Art. 47 Abs. 1 Bst. b MiFID II, umgesetzt in Art. 22 Abs. 1 Bst. b HPBG, abändert. Es erfolgt hiermit ein Nachvollzug dieser Änderung. Infolge der Abänderung von Bst. b kann Bst. c gestrichen werden.

**Zu Art. 23 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Ziff. 4 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556, welcher Art. 48 Abs. 1 MiFID II abändert. Die nationale Umsetzung dieser MiFID II Bestimmung erfolgte in Art. 23 Abs. 1 HPBG, der nun entsprechend ergänzt wird. Die operationale Resilienz des Börseunternehmens hat sich entsprechend den Anforderungen nach Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 auszurichten.

**Zu Art. 24 Abs. 1**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Ziff. 4 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556, welcher Art. 48 Abs. 6 MiFID II abändert. Im Nachvollzug dieser Änderung ist die gegenständliche Bestimmung anzupassen. Auch Börsemitglieder und Börsebesucher haben die Bestimmungen der Kapitel II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 einzuhalten.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**5.13 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes****Zu Art. 13 Abs. 1 Bst. c und r**

Art. 13 Abs. 1 Bst. c und r wird entsprechend der in Art. 5 Ziff. 1 Bst. a und b der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Art. 10 Abs. 7 Bst. c und q der Richtlinie 2014/59/EU angepasst.

**Zu Anhang 1 Ziff. 16**

Anhang 1 Ziff. 16 wird entsprechend der in Art. 5 Ziff. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Anhang Abschnitt A Nummer 16 der Richtlinie 2014/59/EU angepasst.

**Zu Anhang 2 Ziff. 14 und 14a**

Anhang 2 Ziff. 14 und 14a wird entsprechend der in Art. 5 Ziff. 2 Bst. b der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Anhang Abschnitt B Nummer 14 und 14a der Richtlinie 2014/59/EU angepasst.

**Zu Anhang 3 Ziff. 4 und 4a**

Anhang 3 Ziff. 4 und 4a wird entsprechend der in Art. 5 Ziff. 2 Bst. c der Richtlinie (EU) 2022/2556 vorgesehenen Abänderung des Anhang Abschnitt C Nummer 4 und 4a der Richtlinie 2014/59/EU angepasst.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II. weist darauf hin, welche EWR-Rechtsvorschrift mit der gegenständlichen Vorlage umgesetzt wird.

**Zu Kapitel III.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-DORA-DG.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.



## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die FMA als zuständige Behörde wird durch den Erlass dieses Gesetzes und der zugrundeliegenden europäischen Verordnung mit zusätzlichen Aufgaben konfrontiert werden. Die FMA ist bereits mit Aufgaben im Zusammenhang mit der IKT-Sicherheit betraut (FMA-Richtlinie 2021/3 – Richtlinie IKT-Sicherheit). Durch die FMA-Richtlinie 2021/3 wird das IKT-Risikomanagement bereits im gewissen Umfang adressiert und beaufsichtigt. Die Verordnung (EU) 2022/2554 enthält jedoch mehr und umfangreichere Regelungen, vor allem im Hinblick auf das IKT-Risikomanagement, die Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle, das Testen der digitalen operationalen Resilienz sowie in Bezug auf das Management des IKT-Drittparteirisikos. Neben der Aufsicht über Einhaltung der vermehrten und verschärften Vorgaben im IKT-Bereich, die seitens Finanzintermediäre einzuhalten sind, wird sie unter anderem durch den neu geschaffenen Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister zusätzliche Aufgaben übernehmen. Die Verordnung (EU) 2022/2554 überträgt den Europäischen Aufsichtsbehörden die Aufgabe, auf der Grundlage klarer Kriterien die für die Finanzunternehmen als kritisch erachteten IKT-Drittdienstleister einzustufen und diejenige Europäische Aufsichtsbehörde (im EWR üblicherweise die EFTA-Überwachungsbehörde) zur federführenden Überwachungsbehörde für jeden kritischen IKT-Drittdienstleister zu ernennen, die für das betreffende Finanzunternehmen zuständig ist. In diesem Überwachungsrahmen ist zum einen ein Überwachungsforum einzurichten, um einschlägige Entwicklungen in Bezug auf IKT-Risiken und IKT-Schwachstellen zu erörtern und einen kohärenten Ansatz bei der Überwachung auf EU/EWR-Ebene zu fördern, jährlich Bewertungen der Überwachungstätigkeiten durchzuführen, Massnahmen zur Erhöhung der digitalen operationalen

Resilienz und bewährte Verfahren zu fördern. Das gemeinsame Untersuchungsteam setzt sich ebenso unter anderem aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden, die die Finanzunternehmen beaufsichtigen, denen der kritische IKT-Drittdienstleister IKT-Dienstleistungen erbringt, zusammen. Eine neue Aufgabe ist die Teilnahme bei einem oder mehreren gemeinsamen Untersuchungsteams (Joint Examination Teams, „JET“), welche die federführende Überwachungsbehörde bei der Vorbereitung sowie bei der tatsächlichen Wahrnehmung von Überwachungstätigkeiten unterstützen, einschliesslich allgemeiner Untersuchungen und Inspektionen kritischer IKT-Drittdienstleister und jeglichen erforderlichen Folgemaassnahmen. Dabei sind im Rahmen der Teilnahme bei einem Untersuchungsteam u.a. Aufzeichnungen, Daten und Verfahren (sowohl im Rahmen von Informationsanforderungen als auch Vor-Ort) zu prüfen sowie sämtliche von der federführenden Überwachungsbehörde zu erlassende Folgemaassnahmen entsprechend vorzubereiten. Hinzu kommt, dass aus diesen Überwachungstätigkeiten auch Folgemaassnahmen bei Finanzintermediären resultieren können. Die Verordnung (EU) 2022/2554 sieht zudem auch bedrohungsorientierte Penetrationstests (Threat-led Penetration Testing [TLPT]) vor, welche engmaschig von der FMA zu begleiten sind. Die FMA ist verantwortlich für die Identifikation der Finanzintermediäre, welche einen bedrohungsorientierten Penetrationstest durchführen müssen. Innerhalb der FMA sind für die Begleitung der Tests ein TLPT-Cyberteam zu benennen, welches Testmanager umfasst und für die Koordination der bedrohungsorientierten Penetrationstests verantwortlich ist. Die Testmanager sind jene Personen der FMA, welche für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für einen bestimmten bedrohungsorientierten Penetrationstest zuständig sind. Die FMA nimmt an allen Phasen des bedrohungsorientierten Penetrationstests teil und gibt, je nach Notwendigkeit und nach vorangegangener Prüfung, entsprechend Feedback, Validierungen oder Zustimmungen ab, beispielsweise zu Dokumenten und Testschritten. Die Testbegleitung erstreckt sich über die

Vorbereitung, die Testdurchführung bis hin zum Testabschluss und der Nachbereitung über eine Dauer von neun bis zwölf Monaten oder mehr pro Test. In der Vorbereitungsphase ist beispielsweise eine Validierung der Initiierungsdokumente, welche eine Projekt-Charta mit einem Projektplan beinhalten, der anfängliche Zusammensetzung des Kontrollteams auf Seiten des Finanzintermediärs, sowie der Spezifizierung des Testumfangs, vorzunehmen. Zudem ist eine Prüfung der TLPT Risikobewertung durch die FMA vorzunehmen sowie zu prüfen, ob die vorgesehenen Anbieter von Bedrohungsanalysen und TLPT Tester, welche die bedrohungsorientierten Penetrationstests durchführen, den Anforderungen von DORA entsprechen. In der Phase der Testdurchführung ist beispielsweise der Bericht über gezielte Bedrohungsanalysen und der Testplan der TLPT Tester zu prüfen und zu genehmigen. Die FMA ist zudem in die Erstellung der Pläne involviert. Während der aktiven Testphase, welche mindestens zwölf Wochen dauert, erfolgt ein intensiver und laufender, mindestens wöchentlicher Austausch zwischen Finanzintermediär, Testern und der FMA. In der Abschlussphase hat unter anderem die Prüfung der Testberichte durch die FMA zu erfolgen. Gegebenenfalls ist auch die erneute Überprüfung von Massnahmen, welche der Finanzintermediär basierend auf die Ergebnisse des Tests umzusetzen hat, durch die FMA notwendig. Weiters hat die FMA die Testergebnisse basierend auf den Vorgaben von DORA zu bescheinigen. Zudem muss der Prozess zur Begleitung der bedrohungsorientierten Penetrationstests laufend basierend auf den Erfahrungswerten aus den Tests weiterentwickelt werden, was auch einen fortlaufenden Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden verlangt.

Des Weiteren sieht DORA im Rahmen der Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen vor, dass die FMA wenn möglich, dem Finanzunternehmen zeitnah sachdienliche und angemessene Rückmeldungen oder allgemein gehaltene Orientierungshilfen übermitteln kann, insbesondere durch Zurverfügungstellung relevanter anonymisierter Informationen und Erkenntnisse zu ähnlichen Bedrohungen. Zudem

können auf Ebene des Unternehmens angewandte Abhilfemassnahmen und Möglichkeiten zur Minimierung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf den gesamten Finanzsektor erörtert werden. Hierfür ist die laufende und umfassende Analyse der Bedrohungslage für Finanzintermediäre in Liechtenstein notwendig.

Es ist zudem davon auszugehen, dass ein intensiver Austausch mit den ESAs und anderen nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden, beispielsweise im Rahmen des Systemic Cyber Incident Coordination Framework (EU-SCICF), notwendig sein wird.

## **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Für die FMA ergibt sich eine Zunahme des Aufsichtsaufwands. Dieser zusätzliche Aufwand ergibt sich zum einen aus dem gegebenen (in den letzten Jahren) erhöhten IKT-Risiko (samt Auslagerungsrisiko) am Finanzplatz Liechtensteins, welche eine engmaschigere Aufsicht der FMA notwendig macht sowie aus den neuen Anforderungen, die aus dem neuen EWR-rechtlichen Rahmen resultieren. Basierend auf der aktuellen Berechnung und Einstufung wird von mehr als 200 Finanzintermediären im Geltungsbereich von DORA gerechnet. Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs, welcher unter anderem auch Krypto-Dienstleister unter MiCAR umfasst, in Verbindung mit dem deutlich erhöhten Detailgrad der Vorgaben im Vergleich zur FMA-Richtlinie 2021/3 – IKT-Sicherheit, wird mit einem signifikant erhöhten Aufwand in der laufenden Aufsicht gerechnet.

Wie bereits angeführt, kommt der FMA neben der Aufsicht über die Einhaltung der DORA Vorgaben, eine entscheidende Rolle bei den bedrohungsorientierten Penetrationstests (TLPT) in der Form einer laufenden Testbegleitung und Bescheinigung der Testergebnisse zu. Ein TLPT kann dabei einige Monate lang dauern und fordert die laufende Involvierung der zuständigen Aufsichtsbehörden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der IKT-bezogenen Vorfälle, welche im

Rahmen der Aufsichtstätigkeit analysiert werden müssen, aufgrund der breiteren Definition von derselben Vorfälle unter DORA, und der Möglichkeit zur freiwilligen Meldung von Cyberbedrohungen erheblich erhöhen wird. Des Weiteren wird die FMA als EWR-Aufsichtsbehörde Teil des Rahmens für die Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister. Aufgrund der Teilnahme in einem oder mehreren «gemeinsamen Überwachungsteams» (Joint Examination Teams, kurz «JET»), welche die Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister zur Aufgabe haben. Neben der Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen führt DORA auch eine Meldepflicht in Zusammenhang mit dem Informationsregister über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen ein. Damit einhergehend ist mit einem erhöhten Analyseaufwand in Zusammenhang mit dem IKT-Drittparteienrisikos zu rechnen. Vor allem die Aufbereitung, Auswertung und Nutzung der Daten in der laufenden Aufsicht, welche der FMA über die neuen Meldungen unter DORA zur Verfügung stehen werden, ist mit einem entsprechend hohen Aufwand verbunden. Generell ist deshalb im Bereich des Meldewesens aufgrund der erhöhten Anzahl an Finanzintermediären, vor allem im Rahmen des Informationsregisters über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, auch mit einem hohen Supportaufwand zu rechnen. Nicht zuletzt aufgrund der auf EU-Ebene noch nicht gesamthaft fertig ausgearbeiteten Details auf Level-II Stufe ist der konkrete Aufwand und Ressourcenbedarf bei der FMA zu diesem Zeitpunkt noch nicht final abzuschätzen. Jedoch geht die FMA derzeit von einem deutlichen Mehraufwand aus und macht dieser eine neuerliche Prüfung der qualitativen und quantitativen Personalressourcen im Rahmen der Budgeterstellung für das Jahr 2025 sowie der Einbettung innerhalb der Organisationsstruktur der FMA notwendig.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die DORA in Verbindung mit dem EWR-DORA-DG verfolgen insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (weniger Ungleichheiten) und UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Gemäss dem Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die DORA schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen in Bezug auf die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor innerhalb des EWR. Aufgrund der Änderungen, die in diesem Vorschlag aufgenommen wurden (siehe hierzu in Kapitel 1), ist zu erwarten, dass die Durchführung der DORA eine weitere Massnahme darstellt, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Übernahme der DORA wird das liechtensteinische Finanzmarktrecht weiterhin an die rechtlichen Grundlagen innerhalb des EWR angepasst. Dadurch werden die digitale Widerstandsfähigkeit der Finanzmarktteilnehmer und die Stabilität des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Übernahme der DORA stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

### **7.4 Evaluation**

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*





### III. REGIERUNGSVORLAGE

#### 1. EWR-DORA-DURCHFÜHRUNGSGESETZ

#### **Gesetz**

vom ...

#### **zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA- Durchführungsgesetz; EWR-DORA-DG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor<sup>37</sup>.

---

<sup>37</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

2) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554.

2) Auf Banken, die nicht als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>38</sup> gelten, finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie deren Durchführungsvorschriften Anwendung, so als ob diese Banken Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wären.

## Art. 3

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Finanzunternehmen": ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2554;
- b) "IKT-Drittdienstleister": ein Unternehmen nach Art. 3 Ziff. 19 der Verordnung (EU) 2022/2554;

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

- c) "IKT-bezogener Vorfall": ein Ereignis nach Art. 3 Ziff. 8 der Verordnung (EU) 2022/2554.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2554, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## **II. Aufsicht**

### **Art. 4**

#### *Zuständige Behörde*

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse wahr nach:

- a) der Verordnung (EU) 2022/2554;
- b) diesem Gesetz; sowie
- c) den für die jeweiligen Finanzunternehmen einschlägigen Gesetzen, die zur Umsetzung oder Durchführung der in Art. 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten EWR-Rechtsvorschriften erlassen worden sind.

## Art. 5

*Befugnisse der FMA*

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie dieses Gesetzes und trifft die dafür notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt nach Art. 50 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den der Verordnung (EU) 2022/2554 und diesem Gesetz Unterstellten sowie von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle für den Vollzug der genannten Verordnung und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von Finanzunternehmen oder IKT-Drittdienstleister durchführen;
- c) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- e) Empfehlungen, Mitteilungen und Richtlinien erlassen;
- f) ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen;
- g) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten vorschreiben.

3) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 oder diesem Gesetz erforderlich, verstösst ein Finanzunternehmen oder ein IKT-Drittdienstleister gegen Bestimmungen der genannten Verordnung oder dieses

Gesetzes oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die genannte Verordnung oder dieses Gesetz verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann die FMA insbesondere die Massnahmen nach Art. 50 Abs. 4 der genannten Verordnung treffen.

4) Die Kosten, die bei der Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

#### Art. 6

##### *Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

#### Art. 7

##### *Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Stellen*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 oder diesem Gesetz mit in- und ausländischen Behörden und Stellen bei der Beaufsichtigung, einer Nachprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen eng zusammen. Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der genannten Verordnung sowie diesem Gesetz im Rahmen der Zusammenarbeit alle erforderlichen Informationen aus.

2) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach Abs. 1 kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 5 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern. Erhält die FMA im Rahmen der Zusammenarbeit ein Ersuchen einer zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der EFTA-

Überwachungsbehörde auf Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Nachprüfung vor Ort oder einer Ermittlung, kann sie diesem Ersuchen auch dadurch nachkommen, dass sie:

- a) die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet; oder
- c) anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet.

4) Werden Nachprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, der EFTA-Überwachungsbehörde oder von ihr Beauftragte begleiten.

5) Die FMA kann einer ersuchenden in- und ausländischen Behörde oder Stelle alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 benötigt, übermitteln, wenn:

- a) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer der in Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2554 geregelten gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen; und
- b) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

6) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder auf Austausch von Informationen nach diesem Artikel nur ablehnen, wenn:

- a) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist;
- b) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; oder
- c) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden.

7) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden Behörde oder Stelle mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

8) Zum Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA mit Behörden und Stellen im In- und Ausland Kooperationsvereinbarungen abschliessen, wenn:

- a) diese Behörden oder Stellen zuständig sind für:
  - 1. die Aufsicht über Finanzunternehmen oder IKT-Drittdienstleister nach der Verordnung (EU) 2022/2554;
  - 2. die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen nach der Richtlinie (EU) 2016/1148<sup>39</sup>;
- b) die zuständigen Behörden oder Stellen aus Drittstaaten einer nach Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2554 mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen; und
- c) sichergestellt ist, dass die Informationen aus dem Ausland nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden oder Stellen und

---

<sup>39</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1)

gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden oder Stellen zugestimmt haben.

9) Die Geheimhaltungspflichten nach den in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes genannten Gesetzen stehen der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch nach diesem Artikel nicht entgegen.

### **III. Rechtsmittel**

#### Art. 8

##### *Beschwerde*

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### **IV. Strafbestimmungen**

#### Art. 9

##### *Vergehen und Übertretungen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für ein Finanzunternehmen oder einen IKT-Drittdienstleister oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 55 der



Verordnung (EU) 2022/2554 verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht.

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

- a) gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 verstösst, indem er:
1. die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement nach Art. 5 bis 14 nicht erfüllt;
  2. die Anforderungen an das vereinfachte IKT-Risikomanagement nach Art. 16 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt;
  3. vorgeschriebene Meldungen oder Berichte nach Art. 19, 28 Abs. 3 oder Art. 45 Abs. 3 an die FMA nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet erstattet;
  4. die vorgeschriebenen Tests der digitalen operationalen Resilienz nach Art. 24 oder 25 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet durchführt;
  5. als nach Art. 26 Abs. 8 Unterabs. 3 ermitteltes Unternehmen die erweiterten Tests nach Art. 26 Abs. 1 bis 6 und 8 Unterabs. 1 sowie Art. 27 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet durchführt;
  6. das IKT-Drittparteienrisiko nicht nach Art. 28 und 29 managt oder vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen nicht nach Art. 30 trifft;
  7. die Dienstleistungen eines kritischen IKT-Drittdienstleisters mit Sitz in einem Drittstaat in Anspruch nimmt, der nicht den Anforderungen von Art. 31 Abs. 12 entspricht;

8. entgegen einer Anordnung der FMA nach Art. 42 Abs. 6 Satz 1 die Nutzung oder den Einsatz einer entsprechenden Dienstleistung nicht vorübergehend aussetzt oder entgegen einer Anordnung der FMA nach Art. 42 Abs. 6 Satz 2 eine entsprechende vertragliche Vereinbarung nicht kündigt;
  9. beim Austausch von Informationen zu Cyberbedrohungen die Pflichten nach Art. 45 verletzt;
- b) der FMA oder der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
  - c) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt.

3) Die Busse nach Abs. 2 beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 200 000 Franken.

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 2 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 2, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

8) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

## Art. 10

*Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

**IV. Schlussbestimmung**

## Art. 11

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/2554 in das EWR-Abkommen in Kraft.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. <sup>z<sup>quaterdecies</sup></sup>

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

<sup>z<sup>quaterdecies</sup></sup>) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (EWR-DORA-Durchführungsgesetz; EWR-DORA-DG).

Anhang 1 Abschnitt I.<sup>decies</sup>**I.<sup>decies</sup> Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2022/2554 und dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz beträgt für:

- a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 5 EWR-DORA-DG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
- b) den Erlass einer Entscheidung bei einer Übertretung nach Art. 9 Abs. 2 EWR-DORA-DG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
- c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a oder b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. ..., wirdA wie folgt abgeändert:

Art. 71 Abs. 1 Bst. g

1) Banken haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die insbesondere eine wirksame und umsichtige Führung der Bank gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören insbesondere:

- g) Netzwerk- und Informationssysteme, die gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>40</sup> eingerichtet und verwaltet werden.

Art. 148 Abs. 1

1) Die FMA prüft die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, welche Banken zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffen haben, und bewertet die Risiken:

- a) denen die Banken ausgesetzt sind oder sein könnten;
- b) die anhand von Stresstests ermittelt wurden; und
- c) die bei Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäss Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgedeckt werden.

Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
  - 6. Dritte, mit denen die Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4 Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben, einschliesslich IKT-Drittdienstleister gemäss Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554;

---

<sup>40</sup>Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)



**II.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 5**

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
- f) Dienste, die von technischen Dienstleitern erbracht werden, die zwar zur Erbringung von Zahlungsdiensten beitragen, jedoch zu keiner Zeit in den Besitz der zu transferierenden Geldbeträge gelangen; dazu gehören insbesondere:
5. die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Kommunikationsnetzen;

## Art. 8 Bst. e, f, h und t

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- e) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers, einschliesslich der Verwaltungs-, Risiko-management- und Rechnungslegungsverfahren sowie Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten nach der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>41</sup>, aus der hervorgeht, dass die Unternehmenssteuerung und internen Kontrollmechanismen verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschliesslich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 berücksichtigt;
- h) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschliesslich klarer Angaben der kritischen Vorgänge, wirksamer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -plänen, IKT- Reaktions- und Wiederherstellungsplänen sowie eines Verfahrens für regelmässige Tests der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554;
- t) bei den in Bst. k genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaassnahmen ist anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes Mass an digitaler operativer Resilienz entsprechend Kapitel II der Verordnung (EU)

---

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

2022/2554, insbesondere bezüglich technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt auch für Software und IKT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er den Betrieb oder Teile des Betriebs dieser auslagert, verwenden. Zu diesen Massnahmen gehören auch die Sicherheitsmassnahmen nach Art. 101;

Art. 24 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen, einschliesslich IKT-Systemen, ist zulässig, wenn:

Art. 101 Abs. 3

3) Abs. 1 gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 auf:

- a) Zahlungsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 Bst. a, b, e, f, und k;
- b) Kontoinformationsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26; und
- c) E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme nach Art. 30 Abs. 1 des E-Geldgesetzes gilt.

Art. 102 Abs. 4

4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

- a) Zahlungsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 Bst. a, b, e, f, und k;
- b) Kontoinformationsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26; und
- c) E-Geld-Institute, für die eine Ausnahme nach Art. 30 Abs. 1 des E-Geldgesetzes gilt.

**II.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen, einschliesslich IKT-Systemen, ist zulässig, wenn:

**II.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte  
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 21 Abs. 1**

1) Eine Verwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, einschliesslich in Bezug auf Netzwerk- und



Informationssysteme, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>42</sup> eingerichtet und verwaltet werden, sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

---

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter  
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 38 Abs. 1**

1) Der AIFM muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, einschliesslich in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die

im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>43</sup> eingerichtet und verwaltet werden, sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung.

## II.

### Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

---

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

8. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7c Abs. 5, 7 und 7a

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismässige Systeme, einschliesslich nach Art. 7 der Verordnung (EU)

2022/2554<sup>44</sup> eingerichteter und verwalteter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), sowie auf geeignete und verhältnismässige Ressourcen und Verfahren zurück.

7) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Verfahren zur Risikobewertung verfügen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie jederzeit die finanzielle Lage der Gesellschaft mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch feststellen kann. Die internen Kontrollmechanismen sowie die Verwaltung und Buchhaltung sind so auszugestalten, dass die FMA die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes jederzeit überprüfen kann.

7a) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat über solide Sicherheitsmechanismen gemäss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege sichergestellt werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Dies gilt unbeschadet der Befugnis der FMA, Zugang zu Kommunikation im Einklang mit diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen.

#### Art. 16e Abs. 1 und 2

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die algorithmischen Handel betreiben, verfügen über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihnen

---

<sup>44</sup>Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

betriebene Geschäft geeignet sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihre Handelssysteme nach den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

2) Solche Vermögensverwaltungsgesellschaften verfügen zudem über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Marktmissbrauchsgesetzgebung oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstösst, mit dem sie verbunden sind. Sie verfügen über wirksame Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschliesslich IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -plänen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen, um mit jeglichen Störungen in ihren Handelssystemen umzugehen, und stellen sicher, dass ihre Systeme vollständig getestet sind und ordnungsgemäss überwacht werden, damit die in Abs. 1 und diesem Absatz festgelegten allgemeinen Anforderungen und die nach den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt werden.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU,

(EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

9. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 31 Abs. 5**

5) Versicherungsunternehmen haben für die Ausarbeitung und die Umsetzung der Governance geeignete, erforderliche und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zur Verfügung zu stellen; sie müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmässigkeit ihrer Tätigkeiten, einschliesslich der Entwicklung und Beachtung von Notfallplänen, zu gewährleisten und bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsbereich oder bei den Systemen die erforderlichen Massnahmen treffen zu können. Sie richten insbesondere



Netzwerk- und Informationssysteme ein und verwalten diese gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>45</sup>.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

10. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PENSIONS-FONDSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBl. 2018 Nr. 464, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 33 Abs. 2**

2) Sie haben Vorkehrungen zu treffen, einschliesslich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmässigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greifen die Einrichtungen auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück. Sie richten

insbesondere Netzwerk- und Informationssysteme ein und verwalten diese gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>46</sup>.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

---

<sup>46</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

11. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES WERTPAPIERFIRMENGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Wertpapierfirmengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFGE), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

**Art. 23**

*Kontinuität des Geschäftsbetriebs*

Die Wertpapierfirma trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit der Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismässige Systeme, einschliesslich nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>47</sup>

---

<sup>47</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

eingesetzter und verwalteter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), sowie auf geeignete und verhältnismässige Ressourcen und Verfahren zurück.

#### Art. 25 Abs. 1 und 2

1) Die Wertpapierfirma hat über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie effiziente Verfahren zur Risikobewertung zu verfügen. Kapitel III Abschnitt B findet entsprechend Anwendung.

2) Die Wertpapierfirma hat über solide Sicherheitsmechanismen nach der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der FMA, Zugang zu Informationen nach diesem Gesetz, dem Wertpapierdienstleistungsgesetz, dem Handelsplatz- und Börsengesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen.

## II.

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

12. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES HANDELSPLATZ- UND BÖRSEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Handelsplatz- und Börsegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom ... über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und e

1) Eine Wertpapierfirma oder eine Bank, die algorithmischen Handel betreibt, hat über wirksame Systeme und Risikokontrollen zu verfügen, die für das von ihr betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass ihre Handelssysteme entsprechend den Anforderungen nach Kapitel II der Verordnung (EU)

2022/2554<sup>48</sup> belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- d) die Wertpapierfirma oder die Bank über wirksame Notfallvorkehrungen, einschliesslich nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgestellte IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien und -pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne, verfügt, um mit jeglichen Störungen in ihrem Handelssystemen umzugehen; und
- e) die Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäss überwacht werden, damit die in diesem Absatz und in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c

- 1) Das Börseunternehmen hat:
  - b) über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken zu verfügen und wirksame Massnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen, um angemessen für die Steuerung seiner Risiken, einschliesslich der IKT-Risiken nach Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554, ausgestattet zu sein (Risikomanagement);
  - c) Aufgehoben

---

<sup>48</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)



## Art. 23 Abs. 1

1) Das Börseunternehmen hat über wirksame Systeme, Verfahren und Massnahmen nach den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen, sodass auch unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten ein ordnungsgemässer Handel gewährleistet ist. Die Handelssysteme des Börseunternehmens müssen vollständig geprüft sein und wirksamen Notfallvorkehrungen, einschliesslich nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgestellter IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien und -pläne sowie IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne, unterliegen, um im Fall von Störungen in den Handelssystemen die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

## Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Das Börseunternehmen hat unbeschadet Art. 4 Abs. 7 über wirksame Systeme, Verfahren und Massnahmen zu verfügen, einschliesslich der Anforderung, dass die Börsemitglieder und Börseteilnehmer nach den in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen angemessene Tests von Algorithmen durchführen können, und ein Umfeld zu schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Das Börseunternehmen hat sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen oder zu solchen beitragen, und etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, zu kontrollieren. Diese Systeme müssen insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

**13. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGS-  
GESETZ**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. c und r

1) Unbeschadet des Art. 5 sind in dem Abwicklungsplan Optionen für die Anwendung der in den Bestimmungen über die Abwicklung (Art. 37 bis 105) vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf das jeweilige Institut darzulegen. Der Plan, dem gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts hierzu anzuschliessen sind, umfasst - soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben:

- c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung und die digitale operationale Resilienz nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;
- r) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschliesslich der Netzwerk- und Informationssysteme nach der Verordnung (EU) 2022/2554<sup>49</sup>;

Anhang 1 Ziff. 16

Der Sanierungsplan enthält:

- 16. eine Aufstellung der Regelungen und Massnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschliesslich der gemäss der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteten und verwalteten Netzwerk- und Informationssysteme, erforderlich sind;

Anhang 2 Ziff. 14 und 14a

Für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen kann die Abwicklungsbehörde bei den Instituten zumindest Folgendes anfordern:

- 14. Angaben zu den Eigentümern der in Ziff. 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschliesslich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts, sowie

---

<sup>49</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

Angaben zu kritischen IKT-Drittdienstleistern nach Art. 3 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/2554;

- 14a. Ergebnisse der von Instituten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 durchgeführten Tests der digitalen operationalen Resilienz;

#### Anhang 3 Ziff. 4 und 4a

Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die nachstehend genannten Sachverhalte. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe wird bei der Bezugnahme auf ein Institut davon ausgegangen, dass diese sich auf jedes Institut oder jede Einheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. c oder d innerhalb der Gruppe bezieht:

4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen, einschliesslich vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, solide und im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;
- 4a. die digitale operationale Resilienz derjenigen Netzwerk- und Informationssysteme, die die kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des Instituts unterstützen, wobei Berichte über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und die Ergebnisse der entsprechend der Verordnung 2022/2554 durchgeführten Tests der digitalen operationalen Resilienz zu berücksichtigen sind;

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.